

1380 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1188 der Beilagen): Bundesgesetz über das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (Disziplinarstatut 1990 — DSt 1990)

Ziel der Regierungsvorlage war es, das geltende, mehrfach novellierte Disziplinarstatut aus dem Jahr 1872 durch ein überarbeitetes, zeitgemäß gestaltetes und inhaltlich verbessertes neues Disziplinarrecht zu ersetzen.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 21. März 1990 in Verhandlung genommen.

Nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Graff wurde mehrheitlich beschlossen, zur weiteren Vorberaterung einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Fertl, Dr. Fuhrmann, Dr. Gradischnik und Dr. Elisabeth Hlavac, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Gaigg, Dr. Graff, Dr. Ermacora und Dr. Fasslabend, von der Freiheitlichen Partei der Abgeordnete Dr. Ofner sowie von den Grün-Alternativen der Abgeordnete Smolle angehörten.

Zum Obmann des erwähnten Unterausschusses wurde Abgeordneter Dr. Graff, zu den Stellvertretern die Abgeordneten Dr. Gradischnik und Dr. Ofner sowie zum Schriftführer der Abgeordnete Dr. Ermacora gewählt.

Dieser Unterausschuß beschäftigte sich in seiner Sitzung am 28. Mai 1990 mit der gegenständlichen Materie. Den Verhandlungen wurden Experten beigezogen, und zwar der Präsident des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer Wien Dr. Giger, der Vizepräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags Dr. Hoffmann, der Präsident des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich Dr. Kaupa sowie die Rechtsanwälte Dr. Barazon, Dr. Wille und Dr. Fichtenbauer. Das Bundesministerium für

Justiz war außer durch Bundesminister Dr. Foregger durch Sektionschef Hon.-Prof. DDr. Dittrich, Sektionsleiter Min.-Rat Dr. Miklau, Generalanwalt Dr. Tades sowie durch Staatsanwalt Dr. Molterer vertreten.

Über das Ergebnis seiner Arbeiten berichtete der Unterausschuß sodann durch den Obmann Abgeordneten Dr. Graff dem Justizausschuß in seiner Sitzung am 31. Mai 1990.

An der sich daran anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Ofner, Dr. Fuhrmann, Dr. Fasslabend, Dr. Gradischnik und Smolle sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik und Dr. Ofner in der diesem Bericht beigegebenen Fassung mit Mehrheit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Dipl.-Ing. Gasser gewählt.

Bei den Beratungen der Regierungsvorlage hat der Ausschuß nicht nur die disziplinarrechtlichen Bestimmungen in einer Reihe von wichtigen Punkten geändert, sondern auch die im Hinblick auf das Erwerbsgesellschaftengesetz, BGBl. Nr. 257/1990, erforderlichen Anpassungen der Rechtsanwaltsordnung und weitere aktuelle Änderungen vorgenommen sowie eine Regelung für die Vergütung der Leistungen der Rechtsanwälte im Rahmen der Verfahrenshilfe vor den unabhängigen Verwaltungssenaten getroffen.

Die wesentlichsten Änderungen, die der Justizausschuß im **Disziplinarstatut** (Art. I) gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommen hat, sind:

1. Neuregelung der absoluten Verjährung von Disziplinarvergehen zehn Jahre nach Beendigung des disziplinären Verhaltens;

2. Ausdehnung des Grundsatzes der festen Geschäftsverteilung auch auf die über einstweilige Maßnahmen entscheidenden Senate;
3. Erweiterung des Erfordernisses der qualifizierten Stimmenmehrheit im Disziplinarrat auf die Verhängung der Disziplinarstrafe und der einstweiligen Maßnahme der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft;
4. Einführung des Instituts der bedingten und teilbedingten Strafnachsicht für die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft;
5. Sicherstellung der regelmäßigen Überprüfung der wegen eines anhängigen gerichtlichen Strafverfahrens beschlossenen einstweiligen Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft;
6. Verstärkung des Anklageprinzips durch Neuregelung des Ablaufs der mündlichen Disziplinarverhandlung (Vortrag und Begründung des Einleitungsbeschlusses durch den Kammeranwalt);
7. Erhöhung der Zahl der Anwaltsrichter in der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission zur Beschleunigung der Rechtsmittelverfahren;
8. Schaffung der Möglichkeit zur vorläufigen Hemmung des Vollzugs der Disziplinarstrafen der Streichung von der Liste und der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei Erhebung einer VfGH-Beschwerde mit aufschiebender Wirkung;
9. Verkürzung der Tilgungsfrist für den **Verweis** und den Schuldspruch ohne Strafe auf ein Jahr.

Außerdem schlägt der Ausschuss folgende wesentlichen Änderungen der **Rechtsanwaltsordnung** (Art. II) und damit zusammenhängend der **Zivilprozessordnung** (Art. III) sowie der **Strafprozessordnung** (Art. IV) vor:

1. Anpassung der Rechtsanwaltsordnung an das Erwerbsgesellschaftengesetz;
2. Beseitigung einer Härte bei der Regelung über die Verkürzung der Praxiszeit durch das Doktoratsstudium;
3. Verankerung des Rechts zur Berufung auf die Vollmacht in der Rechtsanwaltsordnung;
4. einheitliche Regelung der Vertretungsbefugnis und Substitutionsberechtigung der Rechtsanwaltsanwärter in der Rechtsanwaltsordnung;
5. Neuregelung der mittlerweiligen Stellvertretung und des Erlöschens der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft;
6. Sonderregelung für Verfahrenshilfeleistungen in überdurchschnittlich langdauernden Verfahren;
7. Einbau der Verfahrenshilfe vor den unabhängigen Verwaltungssenaten;
8. Einführung des Präsidentenrats des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags.

Im einzelnen bemerkt der Justizausschuß zu den vorgenommenen Änderungen:

Zum Art. I (Disziplinarstatut 1990):

Zur Überschrift des Ersten Abschnitts:

Anstelle der in der Regierungsvorlage gewählten Bezeichnung „Disziplinargewalt“ hat der Justizausschuß diesem Abschnitt die zeitgemäßere Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ vorangestellt.

Zum § 2:

In der Regierungsvorlage war im Abs. 1 Z 3 die Einführung einer absoluten Verjährungsfrist von zehn Jahren vorgesehen, innerhalb der ab Beendigung des disziplinären Verhaltens ein Disziplinarerkenntnis gefällt werden mußte, wobei auch eine Verurteilung in erster Instanz bereits den Eintritt der Verjährung ausgeschlossen hätte. Außerdem wäre auch diese Verjährungsfrist in den im Abs. 2 geregelten Fällen gehemmt worden, also etwa durch ein mit dem Disziplinarvergehen zusammenhängendes gerichtliches Strafverfahren. Der Ausschuß vertritt jedoch die Ansicht, daß zehn Jahre nach Beendigung eines disziplinären Verhaltens eine Verurteilung jedenfalls ausgeschlossen sein soll. Er hat daher den Abs. 1 Z 3 der Regierungsvorlage durch einen neuen Abs. 5 ersetzt, der eine dem § 31 Abs. 3 VStG nachgebildete Strafbarkeitsverjährung vorsieht. In diesem Zusammenhang wurde auch der im Abs. 2 Z 3 der Regierungsvorlage vorgesehen gewesene Hemmungsgrund der Abwesenheit oder Verhandlungsunfähigkeit des Rechtsanwalts gestrichen, da dieser für die verbleibenden Fälle der Verfolgungsverjährung nach Abs. 1 Z 1 und 2 keine praktische Bedeutung hat.

Zum § 3:

Im Zusammenhang mit der bereits in der Regierungsvorlage vorgesehenen Einführung des Instituts der mangelnden Strafwürdigkeit von Bagatelldelikten in das anwaltliche Disziplinarrecht weist der Justizausschuß ergänzend zu den Ausführungen in den Erläuterungen der Regierungsvorlage darauf hin, daß — so wie im gerichtlichen Strafverfahren — auch im Disziplinarverfahren bei Anwendung des § 3 auf eine dem Art. 6 Abs. 2 MRK entsprechende Fassung der Entscheidung zu achten sein wird (vgl. dazu *Linke*, Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 26. März 1982 im Beschwerdeverfahren wegen Anwendung des § 42 StGB [Art. 6 MRK], RZ 1982, 155).

Zum § 9 Abs. 2:

Hier hat der Ausschuß die Wendung „auf diese Weise“ im letzten Halbsatz als entbehrlich gestrichen.

Zum § 14 Abs. 1:

Nach der Regierungsvorlage sollte die ausdrückliche Regelung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Disziplinarrats als Verfassungsbestimmung beschlossen werden. Nach Ansicht des Justizausschusses ist dies jedoch entbehrlich. Die Ausnahme vom Weisungsrecht bedarf in diesem Fall keiner verfassungsrechtlichen Absicherung, weil es sich beim Disziplinarrat um ein Organ der Selbstverwaltung handelt und ein hierarchisches Verhältnis des Disziplinarrats zu einem anderen Organ innerhalb der Selbstverwaltung nicht besteht.

Zum § 15:

Im Abs. 2 wurde das in der Regierungsvorlage nur für die erkennenden Senate des Disziplinarrats vorgesehene Prinzip der festen Geschäftsverteilung auch auf diejenigen (im Vorverfahren einschreitenden) Senate ausgedehnt, die einstweilige Maßnahmen nach § 19 beschließen. Einstweilige Maßnahmen werden daher in Zukunft nur vom erkennenden Senat selbst oder von den nach der festen Geschäftsverteilung sonst dafür vorgesehenen Senaten verhängt werden können.

Das im zweiten Satz des Abs. 4 in der Fassung der Regierungsvorlage nur für den Fall der Verhängung der schwersten Disziplinarstrafe, also der Streichung, vorgesehen gewesene Erfordernis der qualifizierten Mehrheit der Senatsmitglieder des Disziplinarrats soll nach Ansicht des Ausschusses auch für die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft und die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft gelten, da auch diese Entscheidungen besonders nachhaltig in die berufliche Situation des Rechtsanwalts eingreifen.

Zum § 16:

Der Justizausschuß hält im Fall der Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft die Einführung der bedingten Strafnachsicht — in vollem Umfang oder teilweise (vgl. die §§ 43 und 43 a StGB idF des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987) — für angebracht, um die Reaktionsmöglichkeiten des Disziplinarrats zu erweitern. Der Ausdruck „teilweise“ soll — ebenso wie im Fall der teilbedingten Strafen nach § 43 a StGB — selbstverständlich nur die Möglichkeit einer zeitlichen Teilung der Disziplinarstrafe (im Sinn der vorläufigen Beschränkung der Untersagung der Berufsausübung auf einen oder mehrere Monate) zum Ausdruck bringen, nicht jedoch etwa die Möglichkeit einer allfälligen inhaltlichen Teilung in zulässige und untersagte Arten der Berufsausübung (Abs. 2).

Ferner soll die — unbedingt oder zur Gänze bedingt ausgesprochene — Strafe der Untersagung

der Ausübung der Rechtsanwaltschaft auch mit einer Geldbuße verbunden werden können. Die Verhängung einer Geldbuße neben einer teilweise bedingt ausgesprochenen Untersagung soll hingegen nicht möglich sein, da dadurch die verhängte Disziplinarstrafe insgesamt zu sehr aufgesplittert würde (Abs. 3).

Das bereits in der Regierungsvorlage — dort im Ausmaß bis zu drei Jahren — vorgesehene Verbot der Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtern zur praktischen Verwendung wird als mögliche Nebenstrafe vorgesehen, ist allerdings nach Ansicht des Justizausschusses mit einem Jahr zu begrenzen. Sie wird in der Praxis ohnedies nur neben einer Geldbuße sowie neben der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft, und zwar für die Zeit im Anschluß an den Untersagungszeitraum, in Betracht kommen, da sie als Nebenstrafe zu einem Verweis üblicherweise nicht erforderlich sein wird. Bei der Streichung von der Liste scheidet diese Möglichkeit schon deshalb aus, weil damit die Rechtsanwaltschaft erlischt (Abs. 4).

Das im Strafgesetzbuch vorgesehene System der Verhängung einer Zusatzstrafe im Fall einer neuerlichen Verurteilung wegen einer Tat, die vor dem früheren Schuldspruch begangen worden ist, soll ausdrücklich für sinngemäß anwendbar erklärt werden. Wäre bei gemeinsamer Aburteilung keine strengere als die bereits früher verhängte Disziplinarstrafe auszusprechen gewesen, so ist von einer Zusatzstrafe abzusehen (§ 41 letzter Satz StGB). Als Zusatzstrafe kommt auch das im Abs. 4 erwähnte Verbot in Betracht (Abs. 5).

Im Abs. 6, der im übrigen dem Abs. 2 der Regierungsvorlage entspricht, wurde hervorgehoben, daß auch bei der Strafbemessung insbesondere auf die mit dem Disziplinarvergehen verbundenen Nachteile „für die rechtsuchende Bevölkerung“ Bedacht genommen werden soll.

Im Fall der Begehung eines neuerlichen Disziplinarvergehens innerhalb der Probezeit nach einer bedingten Nachsicht der Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft soll der Disziplinarrat die bedingte Nachsicht in Anlehnung an die Regelungen des § 53 Abs. 1 und 2 StGB widerrufen oder die Probezeit verlängern können. Der Wortlaut des Abs. 7 erster Satz („vor Ablauf der Probezeit“) erfaßt auch die im § 53 Abs. 1 zweiter Satz und im § 55 StGB geregelten Widerrufsfälle. Im Sinn des Grundgedankens des § 494 a StPO, der in die Richtung der Bildung einer „Gesamtstrafe“ für die frühere und für die neue Tat weist, soll über den Widerruf oder die Probezeitverlängerung (positiv oder negativ) stets möglichst im Disziplinarerkenntnis wegen des neuen Disziplinarvergehens entschieden werden. Nur wenn das nicht möglich ist, soll die Entscheidung über den Widerruf in einem gesonderten Beschluß des Disziplinarrats, der nach Anhörung des betroffenen

Rechtsanwalts und des Kammeranwalts (§ 20 Abs. 2 letzter Halbsatz) zu fassen ist, gefällt werden (**Abs. 7 zweiter Satz**).

Im übrigen sollen für die endgültige Strafnachsicht, die Berechnung der Probezeit, den Widerruf bei nachträglicher Verurteilung sowie für die Widerrufsfristen im wesentlichen die Grundsätze der §§ 43 Abs. 2, 49, 55 und 56 StGB zur Anwendung gelangen. Der Widerruf der bedingten Strafnachsicht wegen eines während der Probezeit begangenen Disziplinarvergehens kann vom Disziplinartrat demnach auch noch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Probezeit oder nach Beendigung eines bei deren Ablauf gegen den Rechtsanwalt deswegen anhängigen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden (**Abs. 8**).

Zum § 17:

Hier hat der Justizausschuß zusätzlich auch den Fall berücksichtigt, daß dem Rechtsanwalt die Ausübung der Rechtsanwaltschaft vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer eingestellt worden ist (s. insbesondere § 34 Abs. 2 RAO).

Zum § 19:

Im **Abs. 4** ist neu, daß die wegen eines anhängigen gerichtlichen Strafverfahrens beschlossene einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft spätestens nach sechs Monaten außer Kraft tritt. Sie soll vom Disziplinartrat nur dann verlängert werden können, wenn dies zur Vermeidung von schweren Nachteilen für die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung unbedingt erforderlich ist, wobei die Verlängerung grundsätzlich auch mehrmals möglich ist. Auch in diesem Fall soll sie jedoch jeweils spätestens nach weiteren sechs Monaten außer Kraft treten. Diese Regelung hat der Justizausschuß getroffen, um eine regelmäßige Überprüfung der Suspendierung durch den Disziplinartrat sicherzustellen, wenn das Gerichtsverfahren besonders lang dauert. Im Hinblick auf die Anrechnungsbestimmung des § 19 Abs. 7 wird die Dauer der Suspendierung das Höchstmaß der Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft von einem Jahr nur ausnahmsweise und nur dann überschreiten dürfen, wenn mit der Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste mit großer Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist und von einer weiteren Tätigkeit des Beschuldigten schwere Nachteile für die rechtsuchende Bevölkerung befürchtet werden müssen.

Der letzte Satz des **Abs. 4** in der Fassung der Regierungsvorlage wurde nunmehr zum **Abs. 5**, wobei jedoch auf die im § 72 Abs. 3 für den Fall der Erhebung einer Verfassungsgerichtshofsbeschwerde neu geregelte Möglichkeit der Verlängerung der

Wirksamkeit einer einstweiligen Maßnahme über die rechtskräftige Beendigung des Disziplinarverfahrens hinaus Bedacht zu nehmen war.

Der nunmehrige **Abs. 7** entspricht im wesentlichen dem **Abs. 6** der Regierungsvorlage. Nach Meinung des Justizausschusses soll jedoch die angemessene Berücksichtigung von einstweiligen Maßnahmen bei der Verhängung von Disziplinarstrafen generell möglich sein; die in der Regierungsvorlage vorgesehene Ausnahme für die Disziplinarstrafe der Verlängerung der Dauer der praktischen Verwendung wurde daher als entbehrlich gestrichen.

Zum § 22:

1. Bereits aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum **Abs. 5** ergibt sich, daß dann, wenn vor der Zurücklegung der Anzeige durch den Kammeranwalt bereits eine Äußerung des angezeigten Rechtsanwalts vorgelegen ist, eine Fortsetzung des Verfahrens nur unter den Voraussetzungen der Wiederaufnahme zulässig ist, während sie sonst formlos erfolgen kann. Nach Ansicht des Ausschusses sollte dies jedoch auch im Text des **Abs. 5** klargelegt werden.

2. Im übrigen weist der Ausschuß zum § 22 noch auf folgendes hin:

Aus dem Wortlaut der §§ 3 und 22 Abs. 2 ergibt sich, daß eine Zurücklegung der Anzeige durch den Kammeranwalt wegen mangelnder Strafwürdigkeit nach § 3 ausgeschlossen ist (s. auch die Erl. der Regierungsvorlage zum § 22 Abs. 2). Nach Ansicht des Justizausschusses hindert dies aber selbstverständlich den Kammeranwalt im Sinn des § 20 Abs. 2 und 3 nicht, bereits bei der schriftlichen Antragsstellung an den Disziplinartrat nach Lage des Falles auf die seiner Ansicht nach gegebene Möglichkeit einer Rücklegung nach § 29 hinzuweisen. Die im § 29 Abs. 2 vorgesehene Anhörung des Kammeranwalts vor Fassung des Rücklegungsbeschlusses durch den Disziplinartrat wird in diesem Fall entfallen können.

Zum § 28:

Im **Abs. 1** wird klargelegt, daß der Kammeranwalt bei der Beratung und Abstimmung des Senats, der über die Frage der Einleitung eines Disziplinarverfahrens entscheidet, aus Gründen der Waffengleichheit nicht anwesend sein darf.

Zum unverändert bleibenden **Abs. 2** ist der Justizausschuß der Ansicht, daß — wie dies auch schon in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage angeklungen ist — im Einleitungsbeschluß tunlichst jene Berufspflichten oder gefestigten Auffassungen des Standes möglichst genau angeführt werden sollen, gegen die nach Ansicht des Senats verstoßen worden sein soll.

Im Abs. 3 wurde der von der Regierungsvorlage aus dem geltenden Disziplinarrecht übernommene Begriff des „Ablassungsbeschlusses“ durch den der strafprozessualen Terminologie entsprechenden Begriff des „Einstellungsbeschlusses“ ersetzt.

Zum § 29 Abs. 2 und 3:

Hier hat der Ausschuss den Begriff „Einspruch“ durch den Begriff „Vorstellung“ ersetzt, der für einen nichtaufsteigenden Rechtsbehelf auch anderweitig üblich ist.

Zum § 33:

Durch die Streichung der Worte „und Ersatzmitglieder“ im Abs. 1 und des entsprechenden Klammerausdrucks im Abs. 2 sowie durch die Verwendung des Begriffs der „nach der Geschäftsverteilung berufenen Mitglieder des Senats“ im Abs. 1 soll klargestellt werden, daß dem Beschuldigten mit der Ladung bereits die konkrete Senatszusammensetzung bekanntgegeben werden muß, also bereits bekannte Verhinderungen von Senatsmitgliedern zu berücksichtigen sind. Das hindert aber den Vorsitzenden nicht, zusätzlich zu der im Zeitpunkt der Ladung bereits bekannten, konkreten Senatszusammensetzung zweckmäßigerweise auch bereits die Namen derjenigen nach der Geschäftsverteilung berufenen Ersatzmitglieder des Senats mitzuteilen, die im Fall einer nach der Ladung auftretenden Verhinderung oder einer erfolgreichen Ablehnung dem Senat angehören würden.

Zum § 34:

Hier wurde bereits der durch Art. II Z 4 nunmehr in die RAO eingeführte Begriff des „substitutionsberechtigten“ Rechtsanwaltsanwärters verwendet.

Zum § 36 Abs. 1:

Der Ablauf der mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinarrat wurde den §§ 244 ff. StPO nachgebildet. Im Sinn des strafprozessualen Anklageprinzips soll auch im Disziplinarverfahren der Kammeranwalt zu Beginn der Verhandlung den Einleitungsbeschuß vortragen und, soweit dies erforderlich ist, begründen. Außerdem soll in Hinkunft dem Beschuldigten (oder seinem Verteidiger) das ausdrückliche Recht eingeräumt werden, auf den Vortrag des Kammeranwalts mit einer Gegenäußerung zu erwidern. Die im bisherigen Disziplinarverfahren vorgesehene Darstellung des Sachverhalts durch den Berichterstatter wird daher in Hinkunft entfallen.

Zum § 38 Abs. 2:

Durch die Einfügung der Worte „ganz oder zum Teil“ in den letzten Satz dieser Bestimmung wird die Möglichkeit eines Teilfreispruchs berücksichtigt (vgl. § 389 Abs. 2 StPO).

Zum § 40:

1. Nach Ansicht des Ausschusses ist es zweckmäßig, wenn der Disziplinarrat den für den Beschuldigten, den Kammeranwalt und der Oberstaatsanwaltschaft bestimmten Ausfertigungen des Erkenntnisses bereits von sich aus Abschriften des Verhandlungsprotokolls anschließt, ohne daß dies besonders beantragt werden muß.

2. Außerdem soll nach Ansicht des Ausschusses der Anzeiger nach Rechtskraft des Erkenntnisses nicht — wie dies in der Regierungsvorlage vorgesehen war — bloß über den Frei- oder Schuldspruch an sich verständigt werden, sondern ihm dabei auch „in gedrängter Form“ mitgeteilt werden, aus welchen wesentlichen Gründen dies geschehen ist (vgl. § 48 a StPO).

Zum § 42:

Der Justizausschuß hält die in der Regierungsvorlage vorgesehene Aufzählung des Personenkreises, der als Schriftführer herangezogen werden kann, für entbehrlich und hat daher die betreffenden Worte gestrichen.

Zum § 46:

Durch die hier vorgenommene Einfügung soll ausdrücklich klargestellt werden, daß auch der im Vergleich zum bisherigen Disziplinarrecht im § 41 neu geregelte Beschluß, mit dem der Vorsitzende über die vom Beschuldigten zu ersetzenden Kosten des Verfahrens entscheidet, mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden kann.

Zum § 55:

Der Justizausschuß geht davon aus, daß die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission die erforderlichen Ausfertigungen ihres Erkenntnisses herstellt und dem Disziplinarrat übermittelt. Der Abs. 1 wurde daher entsprechend geändert.

Zu den §§ 59 Abs. 1 und 61:

Um zu ermöglichen, daß die Anwaltsrichter bei der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission in vermehrter Zahl als Berichterstatter eingesetzt werden und so zur Verkürzung der Verfahrensdauer beitragen können, wurde im § 59 Abs. 1 die Zahl der Anwaltsrichter von 16 auf 32 erhöht. Gleichzeitig wurden im § 61 die Zahlen der Anwaltsrichter, die von den einzelnen Rechtsanwaltskammern zu wählen sind, entsprechend angepaßt.

Zum § 72:

Erkenntnisse der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission sind grundsätzlich mit ihrer

Verkündung zu vollziehen. Es kann daher vorkommen, daß die über einen Rechtsanwalt verhängte Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste oder der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit allen damit verbundenen Folgen (Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters, Verlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Österreichischen Anwaltsblatt) zunächst vollzogen, dann aber wieder rückgängig gemacht werden muß, weil der Verfassungsgerichtshof einer gegen das Erkenntnis erhobenen Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennt. Dies hat vor allem dann nachteilige Konsequenzen für den Rechtsanwalt, wenn der Verfassungsgerichtshof in der Folge der Beschwerde des Rechtsanwalts auch inhaltlich stattgibt. Um dies und einen damit in Zusammenhang stehenden allfälligen Wettlauf um die Erlangung der aufschiebenden Wirkung zu vermeiden, soll in Hinkunft mit der Vollziehung derartiger Disziplinarerkenntnisse vorläufig zugewartet werden, wenn der Rechtsanwalt innerhalb von drei Tagen nach der Verkündung des Disziplinerkenntnisses durch die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission gegenüber dem zum Vollzug zuständigen Ausschuss schriftlich erklärt, daß er eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde, verbunden mit einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, erheben werde, und die rechtzeitige Erhebung der Beschwerde durch Übersendung einer Gleichschrift an den Ausschuss nachweist (Abs. 1).

Da belangte Behörde im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof in diesem Fall die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission und nicht der Ausschuss ist, wurden im Abs. 2 entsprechende Verständigungspflichten festgelegt.

Da eine bereits vorher über den Rechtsanwalt verhängte einstweilige Maßnahme mit der rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens grundsätzlich außer Kraft treten würde (§ 19 Abs. 5), muß für den hier geregelten Fall eine Ausnahme vorgesehen werden. Auch in diesem Ausnahmefall sollen aber die im § 19 Abs. 4 festgelegten Grundsätze weiter gelten. Die über die rechtskräftige Beendigung des Disziplinarverfahrens hinaus wirkende einstweilige Maßnahme muß daher auch während des VfGH-Verfahrens aufgehoben oder geändert werden, wenn sich die Umstände nachher wesentlich ändern. Eine solche wesentliche Änderung tritt jedenfalls ein, wenn bei Anrechnung der Zeit der Suspendierung eine über den Rechtsanwalt verhängte Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft bereits abgelaufen wäre. In diesem Fall kann die einstweilige Maßnahme nicht länger aufrechterhalten werden.

Zu den §§ 73 bis 76:

1. Zunächst hat der Justizausschuss in diesen Bestimmungen — wie auch im § 7 Abs. 2 — den

bisherigen Begriff der „Löschung“ von Disziplinarstrafen durch den strafrechtlichen Begriff der „Tilgung“ ersetzt.

2. Weiters wurde im § 74 Z 1 auch die neue Möglichkeit des „Schuldspruchs ohne Strafe“ (§ 39) berücksichtigt und die diesbezügliche, auch für den Verweis geltende Tilgungsfrist von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

3. Im § 75 war schließlich auch die nunmehr nach § 19 gegebene Möglichkeit der Verhängung von mehr als einer Disziplinarstrafe zu berücksichtigen.

Zum § 77:

Durch die vom Ausschuss eingefügte, besondere Regelung der Wiedereinsetzung im neuen Abs. 2 wird sichergestellt, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — anders als nach der StPO — gegen die Versäumung aller Fristen zulässig ist und — so wie im Zivilprozeß — durch einen minderen Grad des Versehens nicht ausgeschlossen wird.

Zum Art. II (Änderungen der Rechtsanwaltsordnung):

Zur Z 1 (§ 1 a):

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, daß die Ausübung der Rechtsanwaltschaft auch in der Form einer Gesellschaft möglich ist, und zwar im besonderen — wie schon bisher — als Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach den §§ 1175 ff. ABGB sowie nunmehr auch als eingetragene Erwerbsgesellschaft, die in diesem Fall als Rechtsanwalts-Partnerschaft bezeichnet wird. Nicht in Betracht kommt nach wie vor die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Form einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, weil solche Gesellschaften nur zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens, und zwar eines Vollhandelsgewerbes (§§ 1, 2 HGB), gegründet werden können.

Die Gesellschaft ist beim zuständigen Ausschuss zur Eintragung anzumelden. Einzutragen ist sie in eine eigene Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften. Die Anmeldung einer beabsichtigten Partnerschaft beim Ausschuss wird vor der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister vorzunehmen und dem Registergericht nachzuweisen sein, damit die Eintragung als Rechtsanwalts-Partnerschaft erfolgen kann. Für die Anmeldung ist ein vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag aufzulegendes Formblatt zu verwenden, wobei die im Abs. 2 angeführten Angaben zu machen sind.

Sind die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt, so ist die Gesellschaft einzutragen; eines Beschlusses des Ausschusses hierüber bedarf es nicht. Nur wenn die Eintragung mangels Vorliegens der Erfordernisse nach § 21 c verweigert wird oder wenn sich nachträglich herausstellt, daß die

Erfordernisse nicht oder nicht mehr vorliegen und die Eintragung daher zu streichen ist, ist eine Entscheidung des Ausschusses erforderlich (§ 28 Abs. 1 lit. a, neue Fassung). Gegen einen solchen Beschluß des Ausschusses steht die Berufung an die Oberste Berufungs- und Disziplinarcommission offen (§ 5 a).

In der disziplinarischen Verantwortung der der Gesellschaft angehörigen Rechtsanwälte liegt es, jede Änderung der für die Eintragung maßgeblichen Umstände unverzüglich bekanntzugeben.

Zur Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Nach geltendem Recht verkürzt das nach der neuen Studienordnung erworbene Doktorat der Rechtswissenschaften die Praxiszeit nur dann um ein Jahr, wenn es „vor Antritt der praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt“ erlangt wurde. Dies hat vielfach zu unbilligen Härten geführt, insbesondere dann, wenn das Doktorat bald nach Antritt der Praxis erworben wurde. Ein Rechtsanwaltsanwärter soll aber auch nicht deswegen benachteiligt werden, weil er sich neben seiner beruflichen Tätigkeit der zusätzlichen Belastung des Doktoratsstudiums aussetzt. Selbstverständlich darf durch dieses Studium seine hauptberufliche Verwendung (§ 2 Abs. 1 letzter Satz und § 21 b) nicht beeinträchtigt werden. Unter dieser Voraussetzung hielt es der Ausschuß für gerechtfertigt, die Verkürzung der Praxiszeit um ein Jahr jedenfalls dann eintreten zu lassen, wenn der Rechtsanwaltsanwärter das Doktorat der Rechtswissenschaften nach der neuen Studienordnung erlangt, gleichgültig ob dies vor oder während seiner praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt der Fall ist.

Zur Z 3 (§ 8 Abs. 1):

Das bisher schon in der Zivilprozeßordnung (§ 30 Abs. 2) und in der Strafprozeßordnung (§ 44 Abs. 1) enthaltene und nunmehr auch für das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 10 Abs. 1 idF des Abänderungsantrags zu 1089 der Beilagen) vorgesehene Recht des Rechtsanwalts, sich vor allen Gerichten und (sonstigen) Behörden auf die ihm erteilte Vollmacht zu berufen, soll generell in der Rechtsanwaltsordnung verankert werden. Dies wird durch die Anfügung eines entsprechenden Satzes im § 8 Abs. 1 erreicht.

Zur Z 4 (§ 15):

Das bisher im § 31 Abs. 2 ZPO und im § 45 a StPO normierte Recht des Rechtsanwalts, sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter vertreten zu lassen, soll einheitlich in der Rechtsanwaltsordnung geregelt werden. Der vorgeschlagene § 15 sieht daher vor,

daß sich der Rechtsanwalt in Fällen der absoluten Anwaltspflicht vor allen Gerichten und Behörden durch einen bei ihm in Verwendung stehenden substitutionsberechtigten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen kann. Ist die Beiziehung eines Rechtsanwalts gesetzlich nicht vorgeschrieben, also auch in Fällen nur relativer Anwaltspflicht, kann sich der Rechtsanwalt auch durch einen anderen bei ihm beschäftigten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen, in beiden Fällen jedoch stets unter seiner Verantwortung. Die Substitutionsberechtigung erwirbt ein Rechtsanwaltsanwärter mit der mit Erfolg abgelegten Rechtsanwaltsprüfung. Dieses Erfordernis kann auf Ansuchen des Rechtsanwalts vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer aus besonderen Gründen nachgesehen werden. Über die Substitutionsberechtigung nach Abs. 2 oder die Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 erhält der Rechtsanwaltsanwärter vom Ausschuß eine Legitimationsurkunde (große oder kleine LU).

Zur Z 5 (§ 16):

Hinsichtlich der durch die lit. a vorgeschlagene Änderung wird auf die Ausführungen zu den Z 16 bis 19 verwiesen.

Hinsichtlich der lit. b und c ist folgendes zu sagen:

Anlässlich des „Noricum-Prozesses“ ist die Forderung laut geworden, neben der herkömmlichen Entlohnung der Verfahrenshilfeleistungen im Rahmen der für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung zu verwendenden Pauschalvergütung eine besondere Entlohnung für diejenigen Verfahrenshilfeanwälte vorzusehen, die in überdurchschnittlich lang dauernden Verfahren herangezogen werden.

Der Justizausschuß hält diese Forderung für gerechtfertigt und schlägt daher vor, daß einem zur Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwalt dann eine besondere Vergütung zukommen soll, wenn er innerhalb eines Jahres an mehr als zehn Verhandlungstagen oder insgesamt mehr als fünfzig Verhandlungsstunden tätig geworden ist und ihm hierfür nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften kein Entlohnungsanspruch zusteht. Diese Vergütung, auf die ihm auf Antrag auch ein angemessener Vorschuß zu gewähren ist, erhält er unmittelbar von der Rechtsanwaltskammer. Ihre Höhe wird sich nach der gemäß § 47 Abs. 5, neue Fassung (siehe die Ausführungen zur Z 17) gesondert festzusetzenden Pauschalvergütung für solche überlange Verfahren richten. Die Leistung eines Rechtsanwalts bis zur Dauer von zehn Verhandlungstagen oder fünfzig Verhandlungsstunden durch die (allgemeinen) Pauschalvergütung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung berücksichtigt.

Zur Z 6 (§ 21 a Abs. 2):

Der letzte Satz des § 21 a Abs. 2 ist durch die Neufassung des § 34 gegenstandslos und daher aufzuheben.

Zur Z 7 (§§ 21 c bis 21 e):

Diese Bestimmungen enthalten die näheren Regelungen über die Rechtsanwaltsgesellschaften.

§ 21 c stellt die Erfordernisse auf, die bei Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft jederzeit, das heißt also sowohl im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft (§ 1 a) wie auch nachher, erfüllt sein müssen.

Bei Veränderungen im Kreis der Gesellschafter, die sich beispielsweise durch den Verzicht oder den Tod eines Rechtsanwalts ergeben können, wird für die Neuregelung des Gesellschaftsverhältnisses eine Übergangsfrist anzuerkennen sein, deren Angemessenheit der Ausschuss — bei sonstiger Streichung der Eintragung — in Ausübung seines Aufsichtsrechts (§ 23 RAO, § 1 Abs. 3 DSt 1990) zu überwachen haben wird.

In der Z 1 wird der Personenkreis umschrieben, der einer Rechtsanwaltsgesellschaft angehören darf. Der Gesetzesvorschlag hält sich hiebei weitgehend an die bereits bestehende Regelung in den vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag beschlossenen Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (§ 26), die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs eine Verordnung sind, sowie an die einschlägigen Bestimmungen der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955 (§ 29 Abs. 2 Z 1).

Die Z 2 legt fest, daß Rechtsanwälte der Gesellschaft nur als persönlich haftende Gesellschafter angehören dürfen. Ehegatten und Kinder eines der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwalts, ehemalige Rechtsanwälte sowie die Hinterbliebenen nach einem Rechtsanwalt dürfen der Gesellschaft nur als Kommanditisten oder nach Art eines stillen Gesellschafters, also nur mit Wirkung im Innenverhältnis, angehören. Gleiches gilt für einen Rechtsanwalt, der wegen der „Führung eines besoldeten Staatsamtes“ (§ 20 lit. a), also etwa als Bundesminister, die Rechtsanwaltschaft vorübergehend nicht ausübt.

Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft kann gemäß § 34 Abs. 2, etwa wegen Eröffnung des Konkurses über den Rechtsanwalt, bis zur Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses eingestellt oder gemäß § 19 Abs. 3 lit. d DSt 1990 als einstweilige Maßnahme vorläufig untersagt werden. In diesen Fällen soll nach der Z 3 die Zugehörigkeit des Rechtsanwalts zur Gesellschaft zwar nicht gehindert werden, doch soll er während dieser Zeit von der Vertretung und Geschäftsführung ausgeschlossen sein.

Die Z 4 begrenzt die Möglichkeit von Ehegatten eines Rechtsanwalts, Gesellschafter zu sein, auf die Dauer der Ehe, jene von Kindern bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, wobei diese Altersgrenze jedoch überschritten werden kann, wenn sich der Sohn oder die Tochter auf die „Erlangung der Rechtsanwaltschaft“ vorbereiten, das heißt sie müssen jedenfalls bereits mit einer praktischen Verwendung im Sinn des § 2 begonnen haben.

Die Z 5 schließt eine treuhändige Übertragung und Ausübung der Gesellschaftsrechte aus.

Die Z 6 beschränkt den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und der damit zusammenhängenden Hilfstätigkeiten, also etwa des Kanzleibetriebs, und auf die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.

So wie der einzelne Rechtsanwalt (§ 21 RAO und § 40 der oben zitierten Richtlinien), darf auch eine Rechtsanwaltsgesellschaft nur einen Kanzleisitz haben (Z 7). Der Betrieb einer Filialkanzlei ist daher auch einer Rechtsanwaltsgesellschaft untersagt.

Die gleichzeitige Zugehörigkeit eines Rechtsanwalts zu mehreren Gesellschaften, also etwa auch zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und einer Rechtsanwalts-Partnerschaft, wird durch die Z 8 ausgeschlossen. Diese Bestimmung räumt den Gesellschaftern jedoch das Recht ein, im Gesellschaftsvertrag vorzusehen, daß ein der Gesellschaft angehörender Rechtsanwalt die Rechtsanwaltschaft auch außerhalb der Gesellschaft ausüben darf.

Die Z 9 regelt die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis. Diese muß jedem der der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwälte für sich allein uneingeschränkt zukommen; die Kommanditisten und Innengesellschafter müssen davon ausgeschlossen sein.

Für die Willensbildung der Gesellschaft legt die Z 10 fest, daß den Rechtsanwälten ein „bestimmender Einfluß“ zukommen muß, das heißt, daß Entscheidungen einer Gesellschaft nur mit der Mehrheit der Stimmen der Rechtsanwälte getroffen werden können.

§ 21 d Abs. 1 legt jedem der der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwälte die Pflicht auf, für die Einhaltung der Bestimmungen des § 21 c und der Anmeldungspflicht nach § 1 a Abs. 1 und 3 zu sorgen, und zwar einerseits dadurch, daß der Gesellschaftsvertrag entsprechend gestaltet wird, und andererseits auch dadurch, daß er darauf achtet, daß nicht eine diesen Bestimmungen zuwiderlaufende tatsächliche Übung gehandhabt wird. Verletzt ein Rechtsanwalt diese Pflicht, so ist er hierfür disziplinar verantwortlich.

Der Rechtsanwalt bleibt nach Abs. 2 dieser Bestimmung auch im übrigen für die Erfüllung seiner Berufs- und Standespflichten stets persönlich

verantwortlich, was auch durch Gesellschaftsvertrag oder Beschlüsse der Gesellschaft nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden kann.

Nach § 21 e kann einer Rechtsanwalts-Partnerschaft (nicht auch einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts) Vollmacht erteilt werden, wobei diese Vollmacht aber auch jedem zur Vertretung befugten Partner als erteilt gilt, es sei denn, daß die Partei etwas anderes verfügt, etwa daß der eine oder andere Rechtsanwalt dieser Partnerschaft von der (direkten) Vertretung ausgeschlossen sein soll. Die Vertretung der Partnerschaft als solcher, wird durch eine derartige Einschränkung nicht beeinträchtigt.

Zur Z 8 (§ 26 Abs. 2):

Diese Ziffer enthält die durch die Einfügung des § 45 a betreffend die Bestellung von Rechtsanwälten zur Verfahrenshilfe vor den unabhängigen Verwaltungssenaten erforderliche Ergänzung des § 26 Abs. 2.

Zur Z 9 (§ 27 Abs. 4):

Da erfahrungsgemäß bei mitgliederstarken Kammern, insbesondere der Rechtsanwaltskammer Wien, das qualifizierte Anwesenheitsquorum von einem Drittel nicht erreicht wird, sodaß etwa notwendige Anpassungen der Satzung der Versorgungseinrichtung nicht beschlossen werden können, soll dieses Quorum auf ein Fünftel herabgesetzt werden.

Zur Z 10 (§ 28 Abs. 1):

§ 28, der den Wirkungskreis des Ausschusses regelt, wird wie folgt ergänzt bzw. neu gefaßt:

1. Die **lit. a** wird dahingehend ergänzt, daß dem Ausschuss auch die Führung der Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften übertragen wird, wobei er allerdings nicht wie bei einem einzelnen Rechtsanwalt auch über die Eintragung in die Liste, sondern nur über die Verweigerung der Eintragung oder die Streichung der Gesellschaft zu entscheiden hat.

2. In der **lit. b** wird der bisherigen Praxis entsprechend klargestellt, daß die Beglaubigungsurkunde für Kanzleibeamte (s. auch § 31 Abs. 3 ZPO, neue Bezeichnung durch Art. III lit. b) vom Ausschuss auszustellen ist, wobei unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 die Abteilung zuständig ist.

3. Im Hinblick auf die Neuregelung der Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters im § 34 Abs. 3 (Z 11 lit. c) und im Disziplinarstatut 1990 (Art. I § 69) hat die **lit. h** des § 28 nur noch die Zuständigkeit des Ausschusses hierfür festzustellen.

4. Die **lit. i** ist im Hinblick auf die Bestellung von Rechtsanwälten zur Verfahrenshilfe im Rahmen der unabhängigen Verwaltungssenate (§ 45 a) und die Möglichkeit, in den sogenannten überlangen Verfahren eine gesonderte Vergütung beanspruchen zu können (§ 16 Abs. 4), zu ergänzen.

Zur Z 11 (§ 34):

Durch diese Ziffer wird

1. der Eröffnung des Konkurses die rechtskräftige Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens gleichgestellt (**Abs. 1 lit. a**);
2. der durch das Sachwaltergesetz, BGBl. Nr. 136/1983, überholte Begriff „Entmündigungsverfahren“ durch den Begriff „Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters“ ersetzt (**Abs. 2**) und schließlich
3. eine Zusammenfassung derjenigen Fälle vorgenommen, in denen — außer nach dem Disziplinarstatut — für einen Rechtsanwalt ein mittlerweiliger Stellvertreter zu bestellen ist (**Abs. 3**).

Zur Z 12 (§ 37 Z 2 a und 6):

Mit dieser Ziffer wird Näheres über die Ausübung der Tätigkeit eines mittlerweiligen Stellvertreters der Richtlinienkompetenz des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags vorbehalten.

Weiters wird vorgesehen, daß der Österreichische Rechtsanwaltskammertag auch Richtlinien für die Vergabe von Standesauszeichnungen erlassen kann.

Zu den Z 13 und 15 (§§ 38 und 42):

Einem Wunsch des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags entsprechend, wird anstelle des bisher im Gesetz vorgesehenen „Präsidiums“ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags als dessen oberstes Leitungsorgan der „Präsidentenrat“ gesetzlich verankert. Der Präsidentenrat setzt sich aus dem Präsidenten und den beiden Präsidenten-Stellvertretern des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags sowie aus den Präsidenten der einzelnen Ländekammern zusammen. Er soll vor allem ein rascheres und wirksames Handeln des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags gewährleisten.

Die näheren Bestimmungen über den Vorsitz, die Vertretung und die Beschlussfähigkeit des Präsidentenrats enthalten die **Abs. 2** und **3** des § 42.

Dem Präsidentenrat kommen nach dem **Abs. 4** alle Aufgaben zu, die nicht gemäß § 40 Abs. 3 in der Fassung der Z 14 der Vertreterversammlung obliegen oder ihr zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

Zur Z 14 (§ 40):

Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind im § 40 Abs. 3 taxativ aufgezählt. Diese Aufzählung erfährt allerdings insoweit eine Ausweitung, als die Vertreterversammlung auch über Anträge mindestens zweier Rechtsanwaltskammern in Angelegenheiten zu beschließen hat, die nicht bereits im Präsidentenrat beraten wurden (Z 5). Dies bedeutet, daß jede Frage, die im Präsidentenrat zwar erörtert wurde, über die jedoch ein gültiger Beschluß nicht zustande gekommen ist, von mindestens zwei Rechtsanwaltskammern in der Vertreterversammlung zur Debatte gestellt und zur Abstimmung gebracht werden kann.

Im Abs. 1 und 2 des § 40 ist im Hinblick darauf, daß sich durch die Bildung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich und der Rechtsanwaltskammer Burgenland die Anzahl der in der Vertreterversammlung vertretenen Rechtsanwaltskammern von sieben auf neun erhöht hat, das Quorum entsprechend anzuheben.

Zu den Z 16 und 19 (§§ 45 a und 56 a):

Gemäß § 51 a VStG 1950 in der Fassung des Beschlusses des Nationalrats vom 6. Juni 1990 (1090 und 1351/N der Beilagen) ist unter den dort angeführten, im wesentlichen mit § 41 Abs. 2 StPO und § 63 Abs. 1 ZPO übereinstimmenden Voraussetzungen einem Beschuldigten im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ein Rechtsanwalt als Verteidiger beizugeben.

Im Hinblick auf diese von den Rechtsanwälten in Hinkunft zusätzlich zur bisherigen Verfahrenshilfe in gerichtlichen Verfahren zu erbringenden Leistungen ist daher die Regelung der Rechtsanwaltsordnung über die Bestellung der Rechtsanwälte zur Verfahrenshilfe und die Vergütung dieser Leistungen zu ergänzen.

Der Ausschuß schlägt vor, dies derart vorzusehen, daß die geltenden maßgeblichen Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung im wesentlichen sinngemäß für anwendbar erklärt werden (§§ 45 a und 56 a). Dies bedeutet, daß einerseits im Fall der Bewilligung der Verfahrenshilfe durch den unabhängigen Verwaltungssenat der Anspruch des Beschuldigten auf die Bestellung eines Rechtsanwalts durch die Rechtsanwaltskammer festgelegt ist (§ 45 Abs. 1) und andererseits auch das System der Pauschalvergütung mit der Verpflichtung des Bundes zur Zahlung derselben (§ 47 Abs. 1) und deren Neufestsetzung im Fall von Änderungen der maßgebenden Umstände (§ 47 Abs. 3 bis 5) und die Berichts- und Registerführungspflichten (§§ 55 und 56) auch hier gelten.

Da hinsichtlich des Umfangs und der Anzahl der Verfahrenshilfeleistungen vor den unabhängigen Verwaltungssenaten — anders als bei der Einfüh-

rung dieses Systems im gerichtlichen Verfahren durch die Rechtsanwaltsordnungs-Novelle 1973 — keinerlei Erfahrungswerte vorliegen oder auch nur annähernd Voraussagen gemacht werden können, wird die erste Pauschalvergütung für diese Verfahrenshilfeleistungen erst nach Ablauf eines Jahres nach Beginn der Tätigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate festgesetzt werden können. Hierbei wird die Anzahl der in diesem Jahr vorgenommenen Bestellungen und der Umfang der Leistungen zu berücksichtigen und schließlich die Höhe derart festzusetzen sein, daß die Entlohnung in etwa dem angenähert wird, was nach den Standesrichtlinien der Rechtsanwälte, also nach den Autonomen Honorar-Richtlinien, als angemessen angesehen wird (Art. V Z 7). In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß anlässlich der ersten Festsetzung einer Pauschalvergütung im gerichtlichen Verfahren ein Abstrich von etwa 25 vH vom vollen Betrag des tarifmäßigen Kostenanspruchs jedenfalls für begründet erachtet wurde (s. die Erläuterungen zum § 47 der Regierungsvorlage, 847 BlgNR 13. GP).

Diese Pauschalvergütung setzt der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Hauptausschuß des Nationalrates fest (§ 47 Abs. 3 unter Bedachtnahme auf den vorgeschlagenen § 56 a), wobei im Innenverhältnis auch mit dem Bundesminister für Justiz das Einvernehmen herzustellen ist (Art. VI Z 4). Außerdem wird vorgesehen, daß die Länder, in deren Bereich die unabhängigen Verwaltungssenate tätig werden, dem Bund einen Teil, nämlich zwei Drittel, der Summe abzugelten haben, die der Bund als Entschädigung für die Leistungen der Rechtsanwälte in den Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten zu zahlen hat.

Zu den Z 17 und 18 (§ 47 Abs. 5, § 48):

Wie bereits zur Z 5 (§ 16 Abs. 4) ausgeführt, soll für die sogenannten „überlangen“ Verfahren eine von der allgemeinen Pauschalvergütung gesondert festzusetzende Pauschalvergütung gewährt werden (Z 17). Ihre Angemessenheit wird nach den für die Festsetzung der Pauschalvergütung im allgemeinen anzuwendenden Grundsätze (s. insbesondere § 47 Abs. 3 Z 3) zu bestimmen sein. Diese „Sonder“pauschalvergütung hat der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Hauptausschuß des Nationalrates festzusetzen (§ 47 Abs. 5 letzter Satz).

Diese Sonderpauschalvergütung hat der Österreichische Rechtsanwaltskammertag derjenigen Rechtsanwaltskammer zu überweisen, der gegenüber der zur Verfahrenshilfe bestellte Rechtsanwalt gemäß § 16 Abs. 4 den Anspruch auf angemessene Vergütung hat (§ 48 Abs. 1).

Die Ergänzung des § 48 Abs. 2 stellt klar, daß nur die „allgemeine“ Pauschalvergütung und nicht auch

die Sonderpauschalvergütung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte zu verwenden ist.

Zur Z 20:

Wie bereits in einer Reihe anderer älterer Gesetze durchgeführt (s. hierzu etwa die Änderung des ABGB durch Art. I Z 5 der Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBl. Nr. 343), sollen nunmehr auch in der Rechtsanwaltsordnung, in der bisher keine Absatzbezeichnungen enthalten sind, solche aus Gründen der leichteren Lesbarkeit eingefügt werden.

Zu den Art. III und IV (Änderungen der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung):

Im Hinblick auf das nunmehr in der Rechtsanwaltsordnung allgemein geregelte Recht des Rechtsanwalts, sich durch einen Rechtsanwaltsanwärter vertreten zu lassen, sind die Bestimmungen der ZPO (§ 31 Abs. 2) und der StPO (§ 45 a Abs. 1), die bisher dieses Recht regelten, insoweit gegenstandslos und auf einen bloßen Hinweis auf die Rechtsanwaltsordnung zu beschränken. Der § 45 a Abs. 2 StPO ist wegen der entsprechenden Regelung der disziplinären Folgen im Disziplinarstatut entbehrlich.

Zum Art. V (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebung):

Das gesamte Gesetz soll grundsätzlich am 1. Jänner 1991 in Kraft treten (Z 1).

Die Z 2 bis 6 und 8 entsprechen im wesentlichen den bereits in der Regierungsvorlage enthaltenen Übergangsregelungen.

Nach der nunmehrigen Z 2 sollen jedoch auch die Bestimmungen über die feste Geschäftsverteilung bereits gleichzeitig mit dem gesamten Gesetz in Kraft treten. Da die Abhaltung von Vollversammlungen beträchtliche finanzielle Belastungen für die Rechtsanwaltskammern mit sich bringt und die

ordentlichen Vollversammlungen des Jahres 1990 bereits von allen Rechtsanwaltskammern abgehalten wurden, müssen aber die erforderlichen Neuwahlen erst spätestens bei der ersten ordentlichen Vollversammlung nach dem Inkrafttreten vorgenommen werden (Z 4). Die mit 1. Jänner 1991 in Kraft zu setzenden Geschäftsverteilungen werden daher zunächst für die derzeit gewählten Disziplinarräte vorzunehmen sein, wobei dann die bisherigen Ersatzmitglieder den gewählten Mitgliedern völlig gleichzuhalten sein werden. Nach der Neuwahl in der Vollversammlung ist die Geschäftsverteilung zu erneuern.

Nach der Z 5 sind die neuen materiellrechtlichen Bestimmungen des § 16 (die Disziplinarstrafen) grundsätzlich nur auf solche Disziplinarvergehen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen werden. Das gilt jedenfalls für das zulässige Höchstmaß der Geldbuße, die im § 16 Abs. 3 vorgesehene Strafenverbindung sowie die neu vorgesehene Nebenstrafe des Verbots der Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärttern zur praktischen Verwendung. Die nach § 16 Abs. 2 nunmehr mögliche bedingte Nachsicht der Untersagung der Berufsausübung kann dagegen nach Ansicht des Justizausschusses auch bei vor dem 1. Jänner 1991 begangenen Disziplinarvergehen angewendet werden, weil es sich bloß um eine Modifikation einer schon bisher im Gesetz vorgesehenen Strafe handelt. Auch einer uneingeschränkten Anwendung des § 39 DSt 1990 (Schuldpruch ohne Strafe) steht nach Ansicht des Ausschusses nichts entgegen, weil es sich hierbei nicht um eine neu vorgesehene Disziplinarstrafe, sondern vielmehr um ein Absehen von Strafe handelt.

Über den Inhalt der Z 7 wurde bereits zu Art. II Z 16 und 19 berichtet.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1990 05 31

Dipl.-Ing. Gasser
Berichterstatter

Dr. Graff
Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (Disziplinarstatut 1990 – DSt 1990) sowie über Änderungen der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Disziplinarstatut 1990 (DSt 1990)

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Ein Rechtsanwalt, der schuldhaft die Pflichten seines Berufes verletzt oder inner- oder außerhalb seines Berufes durch sein Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Standes beeinträchtigt, begeht ein Disziplinarvergehen.

(2) Disziplinarvergehen sind vom Disziplinarrat zu behandeln.

(3) Im übrigen obliegt die standesrechtliche Aufsicht dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer (§ 23 der Rechtsanwaltsordnung).

§ 2. (1) Durch Verjährung wird die Verfolgung eines Rechtsanwalts wegen eines Disziplinarvergehens ausgeschlossen, wenn

1. innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Kammeranwalts (§ 22 Abs. 1) von dem einem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalt oder von allfälligen Wiederaufnahmsgründen kein Untersuchungskommissär bestellt oder

2. innerhalb von fünf Jahren nach der Beendigung eines disziplinarischen Verhaltens kein Einleitungsbeschluß gefaßt oder ein rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht zu seinem Nachteil wiederaufgenommen worden ist.

(2) Der Lauf der im Abs. 1 genannten Fristen wird gehemmt,

1. wenn wegen des dem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist, für die Dauer dieses Verfahrens;

2. wenn die Berechtigung eines Rechtsanwalts zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft während des Laufes der Verjährungsfrist erlischt, bis zu seiner allfälligen Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte.

(3) Bildet ein Disziplinarvergehen zugleich eine gerichtlich strafbare Handlung und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z 2 angeführte Frist, so tritt an deren Stelle die strafrechtliche Verjährungsfrist.

(4) Begeht der Rechtsanwalt innerhalb der Verjährungsfrist erneut ein gleichartiges Disziplinarvergehen, so tritt Verjährung nach Abs. 1 nicht ein, bevor auch für dieses Disziplinarvergehen die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

(5) Sind seit der Beendigung eines disziplinarischen Verhaltens zehn Jahre verstrichen, so darf ein Disziplinarerkenntnis nicht mehr gefällt werden.

§ 3. Ein Disziplinarvergehen ist vom Disziplinarrat nicht zu verfolgen, wenn das Verschulden des Rechtsanwalts geringfügig ist und sein Verhalten keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat.

§ 4. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf die in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Zweiter Abschnitt

Disziplinarrat und Kammeranwalt

§ 5. (1) Am Sitz jeder Rechtsanwaltskammer ist ein Disziplinarrat zu errichten.

(2) Der Disziplinarrat besteht einschließlich des Präsidenten aus acht Mitgliedern, wenn in die Liste

der Rechtsanwälte am 31. Dezember des der Wahl des Disziplinarrats vorangegangenen Kalenderjahrs nicht mehr als 50 Rechtsanwälte eingetragen sind, aus elf Mitgliedern, wenn 51 bis 100 Rechtsanwälte eingetragen sind, aus 14 Mitgliedern, wenn 101 bis 200 Rechtsanwälte eingetragen sind, aus 21 Mitgliedern, wenn 201 bis 800 Rechtsanwälte eingetragen sind, und aus 35 Mitgliedern, wenn mehr als 800 Rechtsanwälte eingetragen sind.

(3) Beim Disziplinarrat sind ein Kammeranwalt und ein Stellvertreter desselben zu bestellen. Bei einem Disziplinarrat mit 21 Mitgliedern sind neben dem Kammeranwalt zwei Stellvertreter, bei einem Disziplinarrat mit 35 Mitgliedern fünf Stellvertreter zu bestellen.

§ 6. (1) Auf einvernehmlichen Antrag von Rechtsanwaltskammern desselben Oberlandesgerichtssprengels kann der Bundesminister für Justiz im Interesse einer zweckmäßigen Handhabung der Disziplinargewalt durch Verordnung verfügen, daß ein gemeinsamer Disziplinarrat am Sitz einer dieser Kammern zu errichten ist.

(2) Eine solche Verordnung kann der Bundesminister für Justiz auch ohne Antrag nach Anhörung der beteiligten Rechtsanwaltskammern erlassen, wenn in die Liste einer dieser Kammern weniger als 25 Rechtsanwälte eingetragen sind und ohne eine solche Verordnung die ordnungsgemäße Handhabung der Disziplinargewalt nicht mehr gewährleistet wäre.

(3) Ist ein gemeinsamer Disziplinarrat errichtet, so sind die Beitragsleistungen der beteiligten Rechtsanwaltskammern zu den Kosten des Disziplinarrats, sofern zwischen ihnen nichts anderes vereinbart wird, nach dem Verhältnis der Anzahl der in die Liste dieser Kammern eingetragenen Rechtsanwälte zu bestimmen.

§ 7. (1) Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Disziplinarrats sowie der Kammeranwalt und dessen Stellvertreter werden von der Vollversammlung auf dieselbe Art wie der Ausschuss (§ 24 der Rechtsanwaltsordnung) auf drei Jahre gewählt. Im Fall eines gemeinsamen Disziplinarrats (§ 6) ist die Wahl in einer gemeinsamen Vollversammlung der beteiligten Rechtsanwaltskammern vorzunehmen. Diese Vollversammlung ist von der Rechtsanwaltskammer einzuberufen, an deren Sitz der gemeinsame Disziplinarrat zu errichten ist.

(2) Ein Rechtsanwalt, gegen den rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist, kann vor deren Tilgung nicht zu einem der im Abs. 1 genannten Ämter gewählt werden.

(3) Ein Mitglied des Ausschusses darf nicht zugleich Mitglied des Disziplinarrats sein.

(4) Der Disziplinarrat hat aus seiner Mitte einen, bei 21 Mitgliedern zwei und bei 35 Mitgliedern vier Vizepräsidenten zu wählen.

(5) Das Ergebnis der Wahlen ist binnen einem Monat dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, dem Präsidenten der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwälter sowie dem Bundesminister für Justiz mitzuteilen.

§ 8. Bei Verhinderung des Präsidenten üben dessen Amt die Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Amtsdauer aus, bei deren Verhinderung das Mitglied des Disziplinarrats mit der längsten Amtsdauer; bei gleicher Amtsdauer ist das Lebensalter maßgeblich.

§ 9. (1) Zur Festsetzung einer Geschäftsordnung des Disziplinarrats ist die Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer zuständig. Die Bestimmungen des § 27 Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 der Rechtsanwaltsordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Geschäftsordnung kann bestimmen, daß im Fall der Neuwahl des gesamten Disziplinarrats die Vizepräsidenten und ein Teil der Mitglieder des Disziplinarrats, der im Jahr nicht mehr als ein Drittel betragen darf und durch Los zu bestimmen ist, schon vor Ablauf der Amtsdauer von drei Jahren ausscheiden, um eine möglichst gleichmäßige Führung der Geschäfte des Disziplinarrats zu gewährleisten.

§ 10. Der Kammeranwalt kann sich durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen. Bei Verhinderung des Kammeranwalts tritt an seine Stelle der von ihm für diesen Fall bestimmte Stellvertreter, ist ein solcher nicht bestimmt, der Stellvertreter mit der längsten Amtsdauer, bei gleicher Amtsdauer der an Lebensjahren älteste.

§ 11. (1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist verpflichtet, die Wahl in den Disziplinarrat oder zum Kammeranwalt (Stellvertreter des Kammeranwalts) anzunehmen. Aus wichtigen Gründen kann jedoch die Annahme der Wahl abgelehnt oder das Amt zurückgelegt werden. Über die Zulässigkeit der Nichtannahme der Wahl oder der Rücklegung des Amtes entscheidet der Disziplinarrat durch Beschluß. Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Nach Ablauf der Amtsperiode kann für die nächste Amtsperiode eine Wahl abgelehnt werden.

§ 12. Mitglieder des Disziplinarrats, Kammeranwälte und deren Stellvertreter, gegen die ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist, dürfen bis zur Beendigung des Verfahrens ihr Amt nicht ausüben. Der Disziplinarrat kann jedoch nach Anhörung des Kammeranwalts und des Betroffenen unter Bedachtnahme auf Art und Gewicht des Verdachts beschließen, daß der Betroffene sein Amt weiter ausüben kann, solange im Disziplinarverfahren ein Einleitungsbeschluß nicht gefaßt wird. Gegen einen solchen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 13. Das Amt der Mitglieder des Disziplinarrats sowie des Kammeranwalts und dessen Stellvertreter erlischt mit dem Ablauf ihrer Amtsdauer, mit Zurücklegung des Amtes nach § 11 Abs. 1, mit dem Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses, mit dem über den Betroffenen eine Disziplinarstrafe verhängt wird, sowie mit dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft. Das Amt ist durch Neuwahl in der nächsten Vollversammlung neu zu besetzen.

§ 14. (1) Die Mitglieder des Disziplinarrats sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie haben ihr Amt unparteiisch auszuüben.

(2) Die Mitglieder des Disziplinarrats, der Kammeranwalt und dessen Stellvertreter üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt aus. Barauslagen sind ihnen nach Maßgabe der Geschäftsordnung aus der Kammerkasse zu ersetzen.

§ 15. (1) Der Disziplinarrat verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und, außer im Fall des § 29, aus vier weiteren Mitgliedern bestehen. Den Vorsitz führt der Präsident oder ein Vizepräsident, bei deren Verhinderung das Mitglied des Senats mit der längsten Amtsdauer; bei gleicher Amtsdauer ist das Lebensalter maßgeblich. Jedes Mitglied des Disziplinarrats darf mehreren Senaten angehören.

(2) Der Präsident des Disziplinarrats hat die Senate, die über einstweilige Maßnahmen beschließen (§ 19), sowie die erkennenden Senate (§ 30) jährlich nach der Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer zu bilden und die Geschäfte unter ihnen im vorhinein zu verteilen. Gleichzeitig ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der die weiteren Mitglieder des Disziplinarrats bei Verhinderung eines Senatsmitglieds in die Senate eintreten. Die Geschäftsverteilung ist durch Anschlag in der Rechtsanwaltskammer bekanntzugeben. Die Zusammensetzung der Senate darf nur im Fall unbedingten Bedarfs abgeändert werden.

(3) Alle anderen zu bildenden Senate hat der Präsident des Disziplinarrats unter Bedachtnahme auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der einzelnen Mitglieder sowie auf mögliche Ausschließungs- und Befangenheitsgründe zusammenzusetzen.

(4) Die Entscheidungen des Disziplinarrats (Erkenntnisse, Beschlüsse) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Disziplinarstrafen der Streichung von der Liste und der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft darf der Disziplinarrat nur verhängen, die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft nur beschließen, wenn mindestens vier Senatsmitglieder dafür stimmen.

Dritter Abschnitt

Disziplinarstrafen

§ 16. (1) Disziplinarstrafen sind:

1. schriftlicher Verweis;
2. Geldbuße bis zum Betrag von 500 000 S;
3. Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft bis zur Dauer eines Jahres oder bei Rechtsanwaltsanwärttern Verlängerung der Dauer der praktischen Verwendung um höchstens ein Jahr;
4. Streichung von der Liste.

(2) Die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft kann unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren ganz oder teilweise bedingt nachgesehen werden, soweit anzunehmen ist, daß ihre Androhung genügen werde, um den Beschuldigten von weiteren Disziplinarvergehen abzuhalten.

(3) Neben der unbedingt ausgesprochenen oder zur Gänze bedingt nachgesehenen Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft kann auch eine Geldbuße verhängt werden.

(4) Als Nebenstrafe kann unter Bedachtnahme auf die Art des Disziplinarvergehens das Verbot der Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärttern zur praktischen Verwendung verhängt werden. Das Verbot ist nur für Zeiträume, in denen die Rechtsanwaltschaft tatsächlich ausgeübt wird, und höchstens für die Dauer eines Jahres auszusprechen.

(5) Liegen einem Beschuldigten mehrere Disziplinarvergehen zur Last, so ist außer in den Fällen der Abs. 3 und 4 nur eine Disziplinarstrafe zu verhängen. Die §§ 31 und 40 StGB gelten sinngemäß.

(6) Bei Verhängung der Strafe ist insbesondere auf die Größe des Verschuldens und der daraus entstandenen Nachteile, vor allem für die rechtssuchende Bevölkerung, bei Bemessung der Geldbuße auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Bedacht zu nehmen.

(7) Wird ein Rechtsanwalt nach einer bedingten Strafnachsicht (Abs. 2) eines weiteren Disziplinarvergehens schuldig erkannt, das er vor Ablauf der Probezeit begangen hat, so hat der Disziplinarrat die bedingte Strafnachsicht zu widerrufen, soweit das in Anbetracht der neu ausgesprochenen Disziplinarstrafe zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Beschuldigten von weiteren Disziplinarvergehen abzuhalten. Wird die bedingte Strafnachsicht nicht widerrufen, so kann der Disziplinarrat die Probezeit bis auf höchstens fünf Jahre verlängern. Über den Widerruf der bedingten Strafnachsicht oder die Verlängerung der Probezeit ist in jedem Fall zu entscheiden, tunlichst im Erkenntnis wegen des neuen Disziplinarvergehens,

sonst nach Anhörung des Rechtsanwalts durch Beschluß.

(8) Wird eine bedingte Strafnachsicht nicht widerrufen, so gilt die Strafe mit Ablauf der Probezeit als endgültig nachgesehen. Die §§ 49, 55 und 56 StGB gelten sinngemäß. Zeiten, in denen die Rechtsanwaltschaft nicht ausgeübt worden ist, werden in die Probezeit nicht eingerechnet.

(9) Geldbußen fließen der im § 20 Abs. 1 genannten Rechtsanwaltskammer zu.

§ 17. Hat ein Rechtsanwalt seine Eintragung in die Liste erschlichen oder übt er die Rechtsanwaltschaft aus, obwohl ihm die Ausübung der Rechtsanwaltschaft vom Disziplinarrat untersagt oder vom Ausschuß eingestellt worden ist, so ist die Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste zu verhängen, sofern nicht nach den besonderen Umständen des Falles mit einer geringeren Strafe das Auslangen gefunden werden kann.

§ 18. Nach Verhängung der Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste kann ein Rechtsanwalt erst dann erneut in die Liste einer Rechtsanwaltskammer eingetragen werden, wenn er seit der Streichung die Rechtsanwaltschaft insgesamt drei Jahre nicht ausgeübt hat. Wegen Vertrauensunwürdigkeit kann die erneute Eintragung auch nach Ablauf dieses Zeitraums von jeder Rechtsanwaltskammer verweigert werden (§ 5 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung).

Vierter Abschnitt

Einstweilige Maßnahmen

§ 19. (1) Der Disziplinarrat kann gegen einen Rechtsanwalt einstweilige Maßnahmen beschließen, wenn

1. gegen den Rechtsanwalt ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder
2. der Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung vom Gericht rechtskräftig verurteilt oder
3. die Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste ausgesprochen worden ist

und die einstweilige Maßnahme mit Rücksicht auf die Art und das Gewicht des dem Rechtsanwalt zur Last gelegten Disziplinarvergehens wegen zu besorgender schwerer Nachteile, besonders für die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung oder das Ansehen des Standes, erforderlich ist.

(2) Vor der Beschlußfassung über eine einstweilige Maßnahme muß der Rechtsanwalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen sowie zu den Voraussetzungen für die Anordnung einer einstweiligen Maßnahme gehabt haben. Hievon kann bei Gefahr im Verzug abgesehen werden, doch ist in diesem Fall dem Rechtsanwalt nach der Beschlußfassung unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Einstweilige Maßnahmen sind:

1. bei Rechtsanwälten
 - a) die Überwachung der Kanzleiführung durch den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer;
 - b) die Entziehung des Vertretungsrechts vor bestimmten oder allen Gerichten oder Verwaltungsbehörden;
 - c) das vorläufige Verbot der Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtern zur praktischen Verwendung;
 - d) die vorläufige Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft;
2. bei Rechtsanwaltsanwärtern die Entziehung des Rechts, einen Rechtsanwalt vor bestimmten oder allen Gerichten oder Verwaltungsbehörden zu vertreten.

(4) Einstweilige Maßnahmen sind aufzuheben, zu ändern oder durch eine andere zu ersetzen, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Anordnung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Umstände wesentlich geändert haben. Die wegen eines gegen den Rechtsanwalt anhängigen gerichtlichen Strafverfahrens beschlossene einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft tritt spätestens nach sechs Monaten außer Kraft. Sie kann aber mit Beschluß des Disziplinarrats verlängert werden, wenn dies zur Vermeidung von schweren Nachteilen für die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung unbedingt erforderlich ist, und tritt auch in diesem Fall jeweils spätestens nach weiteren sechs Monaten außer Kraft.

(5) Mit der rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens treten einstweilige Maßnahmen unbeschadet des § 72 Abs. 3 jedenfalls außer Kraft.

(6) Beschlüsse über einstweilige Maßnahmen sind dem Rechtsanwalt, dem Kammeranwalt sowie der Oberstaatsanwaltschaft zuzustellen und dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

(7) Einstweilige Maßnahmen sind bei der Verhängung von Disziplinarstrafen angemessen zu berücksichtigen. Die Zeit, während der die Ausübung der Rechtsanwaltschaft vorläufig untersagt war, ist auf die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft, die Zeit, während der die Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtern zur praktischen Verwendung vorläufig verboten war, auf das mit einer Disziplinarstrafe verbundene Verbot der Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtern anzurechnen.

Fünfter Abschnitt

Verfahren vor dem Disziplinarrat

§ 20. (1) Zur Ausübung der Disziplinargewalt ist der Disziplinarrat derjenigen Rechtsanwaltskam-

mer zuständig, bei der der Beschuldigte in dem Zeitpunkt, in dem der Kammeranwalt vom Verdacht des Disziplinarvergehens Kenntnis erlangt (§ 22 Abs. 1), in die Liste der Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist. Über Zuständigkeitsstreitigkeiten entscheidet die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission ohne mündliche Verhandlung.

(2) Der Disziplinarrat schreitet auf Antrag des Kammeranwalts ein und führt sodann das Verfahren von Amts wegen; er fällt seine Entscheidungen nach Anhörung des Kammeranwalts.

(3) Der Disziplinarrat und der Kammeranwalt haben die zugunsten und zu Lasten eines Beschuldigten sprechenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen.

§ 21. Der Kammeranwalt ist berufen, von Amts wegen oder im Auftrag des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer vor dem Disziplinarrat für die Erfüllung der Berufspflichten des Rechtsanwalts und für die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Rechtsanwaltsstands einzutreten und sich an der Untersuchung und Verhandlung, insbesondere durch Stellung von Anträgen, zu beteiligen. Nimmt er Verzögerungen wahr, so hat er dagegen Abhilfe zu suchen.

§ 22. (1) Alle beim Disziplinarrat oder bei der Rechtsanwaltskammer einlangenden Anzeigen wegen eines Disziplinarvergehens sind zunächst dem Kammeranwalt zuzuleiten, dem auch sonst jeder Verdacht eines Disziplinarvergehens zur Kenntnis zu bringen ist.

(2) Ist der Kammeranwalt der Ansicht, daß weder eine Berufspflichtenverletzung noch eine Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes vorliegt oder daß eine Verfolgung wegen Verjährung ausgeschlossen ist, so hat er die Anzeige zurückzulegen und hievon den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer unter Angabe der wesentlichen Gründe zu verständigen. Der Ausschuß kann dies zur Kenntnis nehmen und erforderlichenfalls Maßnahmen der standesrechtlichen Aufsicht ergreifen (§ 23 der Rechtsanwaltsordnung) oder dem Kammeranwalt die Disziplinarverfolgung auftragen. Bleibt es bei der Zurücklegung der Anzeige, so hat der Ausschuß den Anzeiger hievon zu verständigen.

(3) Ist der Kammeranwalt der Ansicht, daß die Voraussetzungen für die Zurücklegung der Anzeige nicht vorliegen, oder trägt ihm der Ausschuß die Disziplinarverfolgung auf, so hat er die Bestellung eines Untersuchungskommissärs zu beantragen.

(4) Sofern der Inhalt der Anzeige oder die bekanntgewordenen Verdachtsgründe keine ausreichende Beurteilung zulassen, kann der Kammeranwalt vorweg eine ergänzende Äußerung des Anzeigers sowie eine Äußerung des Angezeigten

einholen und im Weg des Disziplinarrats Akten beischaffen.

(5) Solange der Angezeigte keine Äußerung erstattet hat, kann der Kammeranwalt unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme vorliegen, auch nach Zurücklegung der Anzeige einen Antrag auf Bestellung eines Untersuchungskommissärs stellen.

§ 23. (1) Begründet das einem Rechtsanwalt angelastete Disziplinarvergehen den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat der Disziplinarrat Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

(2) Ist wegen eines dem angelasteten Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein gerichtliches Strafverfahren anhängig, so darf bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß wegen dieses Vergehens kein Disziplinarerkenntnis gefällt werden.

§ 24. (1) Die Strafgerichte sind verpflichtet, den Kammeranwalt von der Einleitung und Beendigung eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen sowie von der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft über einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter zu verständigen und ihm eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils oder der rechtskräftigen Strafverfügung zu übersenden.

(2) Der Disziplinarrat und die Gerichte sowie die Verwaltungsbehörden sind zur wechselseitigen Hilfeleistung im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs verpflichtet.

§ 25. (1) Die Durchführung des Disziplinarverfahrens kann wegen Befangenheit der Mitglieder des Disziplinarrats oder aus anderen wichtigen Gründen auf Antrag des Beschuldigten, des Kammeranwalts oder des Disziplinarrats selbst einem anderen Disziplinarrat übertragen werden. Über den Antrag entscheidet die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission ohne mündliche Verhandlung.

(2) Der Beschuldigte und der Kammeranwalt müssen einen solchen Antrag spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Einleitungsbeschlusses beim Disziplinarrat einbringen. Wird im Antrag jedoch glaubhaft gemacht, daß die Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, erst nach Ablauf dieser Frist eingetreten oder dem Antragsteller bekannt geworden sind, so kann der Antrag auch noch nachher, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntwerden, eingebracht werden. In diesem Fall ist auch der Zeitpunkt des Bekanntwerdens im Antrag glaubhaft zu machen.

(3) Hat die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission einen solchen Antrag abgelehnt, so ist ein neuer Antrag unzulässig, es sei denn, es wird im Antrag glaubhaft gemacht, daß die Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, erst nach der

Entscheidung eingetreten oder dem Antragsteller bekannt geworden sind. Auch in diesem Fall ist der Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntwerden einzubringen und der Zeitpunkt des Bekanntwerdens im Antrag glaubhaft zu machen.

(4) Verspätete oder unzulässige Anträge nach Abs. 2 und 3 sind vom Disziplinarrat zurückzuweisen. Gegen einen solchen Beschluß ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Wurde die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gemäß Abs. 1 einem anderen Disziplinarrat übertragen, so ist zur Verfolgung der Kammeranwalt derjenigen Rechtsanwaltskammer berufen, an deren Disziplinarrat das Verfahren übertragen worden ist. Allfällige Aufträge im Sinn des § 21 sind ihm jedoch vom Ausschuß derjenigen Rechtsanwaltskammer zu erteilen, die gemäß § 20 Abs. 1 zur Ausübung der Disziplinalgewalt zuständig war.

§ 26. (1) Von der Teilnahme am Disziplinarverfahren ist ein Mitglied des Disziplinarrats ausgeschlossen, wenn

1. das Mitglied durch das Disziplinarvergehen selbst betroffen oder Anzeiger oder
2. Rechtsfreund oder gesetzlicher Vertreter des Betroffenen oder Anzeigers ist oder
3. der Beschuldigte, der Anzeiger oder der Betroffene Angehöriger des Mitglieds im Sinn des § 152 Abs. 1 Z 1 StPO ist.

(2) Der Untersuchungskommissär ist von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung und Entscheidung ausgeschlossen.

(3) Der Beschuldigte und der Kammeranwalt sind darüber hinaus berechtigt, einzelne Mitglieder des Disziplinarrats unter Angabe bestimmter Gründe wegen Befangenheit abzulehnen.

(4) Die Mitglieder des Disziplinarrats haben sie betreffende Ausschließungs- oder Befangenheitsgründe dem Präsidenten des Disziplinarrats unverzüglich bekanntzugeben.

(5) Über das Vorliegen von Ausschließungs- oder Befangenheitsgründen entscheidet der Präsident des Disziplinarrats. Ist hievon der Präsident des Disziplinarrats selbst betroffen, so entscheidet der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplarkommission. Gegen diese Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Nach Beginn der mündlichen Verhandlung entscheidet der erkennende Senat (§ 30) durch Beschluß, gegen den ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig ist.

§ 27. (1) Beantragt der Kammeranwalt die Bestellung eines Untersuchungskommissärs, so hat der Präsident, wenn nicht nach § 29 vorgegangen wird, ein Mitglied des Disziplinarrats als Untersuchungskommissär zu bestellen und hievon den Beschuldigten unter Bekanntgabe der wesentlichen Verdachtsgründe sowie den Kammeranwalt zu

verständigen. Der Anzeiger ist von der Anordnung einer Untersuchung zu benachrichtigen.

(2) Der Untersuchungskommissär hat die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann den Beschuldigten und Zeugen vernehmen, Sachverständige beiziehen und Augenscheine vornehmen.

(3) Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter sind zur Zeugenaussage vor dem Untersuchungskommissär verpflichtet; andere Personen können hiezu nicht verhalten werden. Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch den Untersuchungskommissär ist unzulässig.

(4) Der Untersuchungskommissär kann um die Vornahme von Vernehmungen oder anderen Erhebungen auch das jeweils für die Rechtshilfe in Strafsachen zuständige Bezirksgericht ersuchen. Dieses hat hiebei nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung vorzugehen. Zu Vernehmungen, Befundaufnahmen und zur Vornahme eines Augenscheins sind der Untersuchungskommissär, der Kammeranwalt, der Beschuldigte und dessen Verteidiger zu laden. Diesen Personen steht das Fragerecht nach der Strafprozeßordnung zu.

(5) Dem Beschuldigten, seinem Verteidiger sowie dem Kammeranwalt steht das Recht auf Akteneinsicht zu. Ausgenommen von der Akteneinsicht sind die Entwürfe des Untersuchungskommissärs und Beratungsprotokolle. Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 28. (1) Nach Abschluß der Untersuchung hat der Präsident des Disziplinarrats einen Senat zu bestellen, dem der Untersuchungskommissär als Mitglied anzugehören hat. Der Untersuchungskommissär hat dem Senat einen Bericht über das Ergebnis der Erhebungen und einen Entwurf für den zu fassenden Beschluß vorzulegen. Der Senat hat nach Anhörung des Kammeranwalts durch Beschluß zu erkennen, ob Grund zu einer Disziplinarbehandlung des Beschuldigten in mündlicher Verhandlung vorliegt. Bei der Beratung und Abstimmung des Senats darf der Kammeranwalt nicht anwesend sein.

(2) Der Beschluß, daß Grund zur Disziplinarbehandlung in mündlicher Verhandlung vorliegt (Einleitungsbeschluß), hat unter Angabe der näheren Umstände die Tathandlungen, deren der Beschuldigte verdächtigt wird, anzuführen. Der Beschluß ist dem Beschuldigten und dem Kammeranwalt zuzustellen. Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Der Beschluß, daß kein Grund zur Disziplinarbehandlung vorliegt (Einstellungsbeschluß), ist dem Beschuldigten, dem Kammeranwalt und der Oberstaatsanwaltschaft zuzustellen. Eine Abschrift dieses Beschlusses ist dem Ausschuß der Rechtsan-

waltskammer zu übermitteln. Der Anzeiger ist nach Rechtskraft von dem Ergebnis zu verständigen.

§ 29. (1) Erachtet der Präsident, daß die Anzeige schon vom Kammeranwalt zurückzulegen gewesen wäre (§ 22 Abs. 2) oder das Disziplinarvergehen nach § 3 nicht zu verfolgen ist, so kann er die Anzeige sogleich einem von ihm zu bestellenden Senat vorlegen, der aus dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern des Disziplinarrats zu bestehen hat; die Bestellung eines Untersuchungskommissärs entfällt.

(2) Findet der Senat nach Anhörung des Kammeranwalts, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so hat er die Anzeige zurückzulegen (Rücklegungsbeschluß). Dieser Beschluß ist dem Kammeranwalt zuzustellen, der dagegen innerhalb von zwei Wochen Vorstellung erheben kann. Wird keine Vorstellung erhoben, so ist in sinngemäßer Anwendung des § 28 Abs. 3 vorzugehen.

(3) Findet der Senat, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen oder erhebt der Kammeranwalt gegen den Rücklegungsbeschluß Vorstellung, so hat der Präsident gemäß § 27 Abs. 1 vorzugehen.

§ 30. Wurde ein Einleitungsbeschluß gefaßt, so hat der Präsident die Akten dem Vorsitzenden des nach der Geschäftsverteilung (§ 15 Abs. 2) zuständigen erkennenden Senats zuzuleiten, sofern er nicht selbst Vorsitzender ist.

§ 31. (1) Der Vorsitzende hat sodann den Berichterstatter zu bestellen und die sonst zur Durchführung der mündlichen Verhandlung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere hat er Ort, Tag und Stunde der mündlichen Verhandlung zu bestimmen, den Beschuldigten, seinen Verteidiger und die Zeugen zu laden sowie den Kammeranwalt zu verständigen. Dem Beschuldigten ist ausreichend Zeit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu gewähren.

(2) Der Vorsitzende kann auch noch von Amts wegen oder auf Antrag des Beschuldigten, seines Verteidigers oder des Kammeranwalts Ergänzungen der Erhebungen durch den Untersuchungskommissär veranlassen.

(3) Dem Beschuldigten, seinem Verteidiger sowie dem Kammeranwalt ist vor der mündlichen Verhandlung die Einsichtnahme in die Akten gestattet. Ausgenommen von der Akteneinsicht sind neben den im § 27 Abs. 5 genannten Aktenteilen die Entwürfe des Berichterstatters. Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 32. (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen jedoch drei Personen seines Vertrauens, die

Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter sein müssen, anwesend sein: Zeugen sind als Vertrauenspersonen ausgeschlossen.

(2) Bei der Beratung und Abstimmung des Senats dürfen der Kammeranwalt, der Beschuldigte, sein Verteidiger und die Vertrauenspersonen nicht anwesend sein.

§ 33. (1) Dem Beschuldigten sind mit der Ladung zur Disziplinarverhandlung die Namen der nach der Geschäftsverteilung berufenen Mitglieder des Senats mitzuteilen.

(2) Der Beschuldigte hat unbeschadet des Ablehnungsrechts wegen Befangenheit gemäß § 26 Abs. 3 das Recht, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Ladung ohne Angabe von Gründen zwei Mitglieder durch Ablehnung von der Teilnahme an der Verhandlung auszuschließen. Dieses Recht kann nur bei der ersten Ladung sowie bei geänderter Senatszusammensetzung hinsichtlich neuer Senatsmitglieder geltend gemacht werden.

§ 34. Der Beschuldigte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren durch einen Rechtsanwalt oder substitutionsberechtigten Rechtsanwaltsanwärter verteidigen zu lassen. Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter, gegen die eine der im § 16 Abs. 1 Z 3 angeführten Disziplinarstrafen rechtskräftig verhängt, sowie Rechtsanwälte, gegen die die im § 19 Abs. 3 Z 1 lit. d angeführte einstweilige Maßnahme oder die Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung beschlossen ist, sind von der Verteidigung ausgeschlossen. Die Vertretung durch einen Machthaber ist unzulässig.

§ 35. In Abwesenheit des Beschuldigten kann die Verhandlung durchgeführt und das Disziplinarerkenntnis gefällt werden, wenn er bereits vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, ihm die Ladung ordnungsgemäß zugestellt wurde und er dennoch ohne ausreichende Entschuldigung nicht teilnimmt. Der Beschuldigte kann innerhalb der Rechtsmittelfrist gegen ein in seiner Abwesenheit gefälltes Disziplinarerkenntnis Einspruch an die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission erheben und mit diesem die Berufung verbinden; § 427 Abs. 3 StPO ist sinngemäß anzuwenden.

§ 36. (1) Zu Beginn der Verhandlung trägt der Kammeranwalt den Einleitungsbeschluß vor und begründet ihn, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist. Der Beschuldigte oder sein Verteidiger haben das Recht, hierauf mit einer Gegenäußerung zu erwidern. Sodann werden die erforderlichen Beweise aufgenommen.

(2) Mit Zustimmung des Beschuldigten und des Kammeranwalts kann die Verhandlung auch auf Tathandlungen, die vom Einleitungsbeschluß nicht erfaßt sind, ausgedehnt werden.

(3) Sind weitere Erhebungen und Beweisaufnahmen außerhalb der Verhandlung notwendig, so hat der Senat das Erforderliche vorzukehren. Er kann mit der Durchführung einzelner Erhebungen den Untersuchungskommissär beauftragen, aber auch den Akt zur ergänzenden Untersuchung an den Untersuchungskommissär zurückleiten.

(4) Die Bestimmungen über die Beweisaufnahme vor dem Untersuchungskommissär gelten sinngemäß.

(5) Nach Abschluß des Beweisverfahrens folgen die Schlußvorträge des Kammeranwalts, des Verteidigers und des Beschuldigten. Das Schlußwort gebührt jedenfalls dem Beschuldigten.

§ 37. Der Senat hat bei Fällung seines Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist; er entscheidet nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller Beweismittel gewonnenen Überzeugung.

§ 38. (1) Mit dem Erkenntnis ist der Beschuldigte freizusprechen oder des ihm zur Last gelegten Disziplinarvergehens schuldig zu erkennen.

(2) Wird der Beschuldigte eines Disziplinarvergehens schuldig erkannt, so ist im Erkenntnis ausdrücklich auszusprechen, welche Pflichten seines Berufes er verletzt oder welche Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes er durch sein Verhalten begangen hat. Außerdem hat ein solches Erkenntnis auszusprechen, welche Disziplinarstrafe verhängt wird und daß der Beschuldigte die Kosten des Disziplinarverfahrens ganz oder zum Teil zu ersetzen hat.

§ 39. Im Fall eines Schuldspruchs kann auch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen werden, wenn nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Beschuldigten angenommen werden kann, daß ein Schuldspruch allein genügen werde, den Beschuldigten von weiteren Disziplinarvergehen abzuhalten.

§ 40. Das Erkenntnis ist samt dessen wesentlichen Gründen sogleich zu verkünden; je eine Ausfertigung samt Entscheidungsgründen sowie je eine Abschrift des Verhandlungsprotokolls sind ehestens dem Beschuldigten, dem Kammeranwalt und der Oberstaatsanwaltschaft zuzustellen. Eine Ausfertigung des Erkenntnisses ist dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zu übermitteln. Der Anzeiger ist nach Rechtskraft des Erkenntnisses zu verständigen, hinsichtlich welcher der von ihm angezeigten Tathandlungen und aus welchen, in gedrängter Form darzulegenden Gründen der Rechtsanwalt freigesprochen oder schuldig erkannt wurde.

§ 41. (1) Nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses ist die Höhe der vom Beschuldigten zu ersetzenden Kosten (Pauschalkosten und Barausla-

gen) vom Vorsitzenden des Senats mit Beschluß festzusetzen.

(2) Die Pauschalkosten sind nach Maßgabe des Umfangs und des Ausgangs des Verfahrens unter Vermeidung unbilliger Härten zu bemessen; sie dürfen 5 vH des im § 16 Abs. 1 Z 2 genannten Betrags nicht übersteigen.

(3) Die Barauslagen des Disziplinarverfahrens erster und zweiter Instanz hat die Rechtsanwaltskammer am Sitz des Disziplinarrats vorläufig zu tragen.

(4) Wird der Beschuldigte freigesprochen oder sind die Verfahrenskosten uneinbringlich, so hat die Rechtsanwaltskammer, die die Barauslagen vorläufig getragen hat, diese endgültig zu tragen, in den Fällen der §§ 6 und 25 jedoch diejenige, in deren Liste der Rechtsanwalt eingetragen ist.

§ 42. (1) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, der die Namen der Senatsmitglieder, des Schriftführers, des Kammeranwalts, des Beschuldigten, seines Verteidigers und seiner Vertrauenspersonen sowie der wesentliche Verlauf der Verhandlung zu entnehmen sind. Die Verwendung von Schallträgern ist zulässig.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 43. Zivilrechtliche Ansprüche, die jemand aus dem Disziplinarvergehen des Rechtsanwalts ableitet, können nicht im Disziplinarverfahren geltend gemacht werden.

§ 44. (1) Zustellungen an den Beschuldigten sind zu dessen eigenen Händen vorzunehmen. Eine Zustellung an Kanzleiangestellte des Beschuldigten im Sinn des § 13 Abs. 4 Zustellgesetz ist unzulässig.

(2) Hat der Rechtsanwalt einen Verteidiger bestellt, so ist nur an diesen zuzustellen.

§ 45. (1) Ist der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt oder hält er sich nicht bloß vorübergehend im Ausland auf und hat er keinen Verteidiger bestellt, so sind, soweit nicht die Bestimmungen über die Durchführung der Verhandlung und Fällung des Disziplinarerkenntnisses in Abwesenheit des Beschuldigten (§ 35) anzuwenden sind, die Zustellungen an ein vom Disziplinarrat von Amts wegen zu bestellendes Mitglied der Rechtsanwaltskammer vorzunehmen. Dies gilt auch für Beschlüsse über einstweilige Maßnahmen. Mitglieder des Disziplinarrats und des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer sowie der Kammeranwalt und dessen Stellvertreter dürfen mit dieser Aufgabe nicht betraut werden.

(2) Der bestellte Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Interesse des Abwesenden in dieser Disziplinarsache mit allen dem Beschuldigten zustehenden Rechten zu wahren. Zustellungen im Verfahren sind solange an ihn mit Rechtswirksamkeit für den Beschuldigten

vorzunehmen, bis dieser seinen Aufenthalt im Inland bekanntgibt oder einen Verteidiger bestellt.

Sechster Abschnitt

Rechtsmittelverfahren

§ 46. Erkenntnisse des Disziplinarrats können mit dem Rechtsmittel der Berufung, Beschlüsse, auch solche über die Höhe der Kosten nach § 41, mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden. Zur Entscheidung über die Rechtsmittel ist die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission berufen.

§ 47. Die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde stehen zu:

1. dem Beschuldigten;
2. dem Kammeranwalt;
3. der Oberstaatsanwaltschaft, in deren Sprengel der Disziplinarrat seinen Sitz hat, jedoch nur bei einem Disziplinarvergehen, durch das Berufspflichten verletzt wurden.

§ 48. (1) Die Berufung oder die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Disziplinarrat, der sie gefällt hat, schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzubringen.

(2) Je eine Ausfertigung des Rechtsmittels ist den anderen zur Erhebung eines Rechtsmittels Berechtigten zuzustellen, die hiezu binnen vier Wochen eine schriftliche Äußerung abgeben können. Nach Einlangen aller Äußerungen oder nach Fristablauf sind die Akten der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission vorzulegen.

(3) Für die Akteneinsicht der im § 47 Genannten sowie der Generalprokuratur gilt § 31 Abs. 3 sinngemäß.

§ 49. Die Berufung hat die Erklärung zu enthalten, in welchen Punkten und aus welchen Gründen das Erkenntnis angefochten wird. Das Vorbringen neuer Tatsachen und die Geltendmachung neuer Beweismittel ist zulässig. Eine Anfechtung des Ausspruchs über die Schuld gilt auch als Anfechtung des Strafausspruchs.

§ 50. (1) Nach dem Einlangen der Berufungsakten bei der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission hat der Vorsitzende des nach der Geschäftsverteilung (§ 63 Abs. 3) zuständigen Senats die Berufungsakten zu prüfen. Hält er die Berufung für unzulässig oder verspätet, so hat er sie vor den Senat zu bringen, ohne daß zunächst eine mündliche Verhandlung anberaumt wird. Ist keiner dieser Fälle gegeben, so ist die Verhandlung anzuberaumen und aus dem Kreis der Anwaltsrichter des Senats der Berichterstatter zu bestellen. Dem Beschuldigten ist ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu gewähren.

(2) Sind zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Erhebungen notwendig, so hat der

Vorsitzende das Erforderliche vorzukehren. Er kann solche Erhebungen von einem beauftragten Senatsmitglied, vom Disziplinarrat durch ein von dessen Präsidenten zu bestimmendes Mitglied oder von einem ersuchten Gericht durchführen lassen.

(3) Zur mündlichen Verhandlung sind die Generalprokuratur, der Kammeranwalt, der Beschuldigte und sein Verteidiger zu laden.

(4) Für die Beiziehung eines Verteidigers gilt der § 34.

§ 51. (1) Die mündliche Verhandlung ist auf Antrag des Beschuldigten öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch aus den Gründen des § 229 StPO ausgeschlossen werden. Ist die Verhandlung nicht öffentlich, so kann der Beschuldigte drei Personen seines Vertrauens, die Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter sein müssen, beiziehen. Zeugen sind als Vertrauenspersonen ausgeschlossen.

(2) Die Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Berichterstatter.

(3) Hierauf trägt der Berufungswerber die Berufung vor. Die im § 50 Abs. 3 Genannten haben ebenfalls das Recht auf Anhörung. Die Reihenfolge bestimmt der Vorsitzende. Das Schlußwort gebührt jedenfalls dem Beschuldigten.

(4) Sind die im § 50 Abs. 3 Genannten nicht erschienen, so wird hiedurch die Durchführung der Verhandlung nicht gehindert; für die Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten und den Einspruch gegen das in seiner Abwesenheit gefällte Erkenntnis gilt § 35 sinngemäß. Allenfalls vorliegende Schriftsätze sind vom Berichterstatter zu verlesen.

§ 52. Die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission kann in der mündlichen Verhandlung selbst Beweise aufnehmen und die notwendigen Verfahrensergänzungen vornehmen. Die Beiziehung von Zeugen und Sachverständigen durch die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission ist zulässig. Die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission kann die Beweisaufnahmen und Verfahrensergänzungen auch von einem beauftragten Senatsmitglied, vom Disziplinarrat durch ein von dessen Präsidenten zu bestimmendes Mitglied oder von einem ersuchten Gericht durchführen lassen.

§ 53. Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift im Sinn des § 42 aufzunehmen.

§ 54. (1) Eine verspätete oder unzulässige Berufung oder eine Berufung, die keine Erklärung im Sinn des § 49 enthält, ist ohne mündliche Verhandlung mit Beschluß zurückzuweisen.

(2) Ist die Erhebung des Sachverhalts oder das Verfahren mangelhaft, sodaß es ganz oder zum Teil wiederholt oder ergänzt werden muß, und nimmt die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission

die Beweisaufnahme und die Verfahrensergänzungen weder selbst vor, noch läßt sie sie vornehmen (§ 52), so hat sie das Erkenntnis des Disziplinarrats ganz oder zum Teil aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung im Umfang der Aufhebung an den Disziplinarrat zurückzuverweisen.

(3) In allen anderen Fällen hat die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, das Erkenntnis in jeder Richtung zu ändern, zum Nachteil des Beschuldigten jedoch nur im Umfang der Anfechtung.

(4) Ist die Berufung lediglich zugunsten des Beschuldigten ergriffen worden, so darf weder die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission noch im Fall einer Zurückverweisung der Disziplinarrat eine strengere Strafe als in dem angefochtenen Erkenntnis verhängen.

(5) Das Erkenntnis hat den Ausspruch über die Pflicht des Beschuldigten zum Ersatz der Kosten des Verfahrens zu enthalten.

§ 55. (1) Erkenntnisse, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung gefällt werden, sind samt den wesentlichen Gründen sogleich zu verkünden. Ausfertigungen des Erkenntnisses samt Gründen sind ehestens dem Disziplinarrat zu übersenden.

(2) Der Disziplinarrat hat je eine Ausfertigung des Erkenntnisses der Generalprokuratur, der Oberstaatsanwaltschaft, dem Kammeranwalt, dem Beschuldigten, im Fall der Bestellung eines Verteidigers aber diesem, sowie dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer, der der Beschuldigte angehört, zuzustellen.

§ 56. Über Beschwerden entscheidet die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission ohne mündliche Verhandlung mit Beschluß.

§ 57. (1) Die rechtzeitige Einbringung eines Rechtsmittels hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufschiebende Wirkung.

(2) Der Vollzug der vom Disziplinarrat gemäß § 19 beschlossenen einstweiligen Maßnahmen wird durch ein dagegen ergriffenes Rechtsmittel nicht gehindert.

§ 58. Gegen prozeßleitende Verfügungen ist ein abgeordnetes Rechtsmittel nicht zulässig.

Siebenter Abschnitt

Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

§ 59. (1) Die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter besteht einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus mindestens 8 und höchstens 16 Richtern des Obersten Gerichtshofs und

aus 32 Rechtsanwälten (Anwaltsrichtern). Sie hat ihren Sitz in Wien.

(2) Die Richter werden vom Bundesminister für Justiz nach Anhörung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs und des Präsidenten der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission jeweils zum 1. Jänner auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Die Anwaltsrichter werden von den Rechtsanwaltskammern für fünf Kalenderjahre gewählt. Eine neuerliche Ernennung oder Wiederwahl ist zulässig. Die Rechtsanwaltskammern haben das Ergebnis der Wahl dem Bundesminister für Justiz und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag mitzuteilen.

(3) Wählbar sind nur Rechtsanwälte, die seit wenigstens zehn Jahren in die Liste der Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer eingetragen sind. Ein Mitglied der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission darf nicht zugleich Mitglied des Ausschusses oder Disziplinarrats, Kammeranwalt oder Stellvertreter des Kammeranwalts einer Rechtsanwaltskammer sein.

(4) Im übrigen gelten für die Wählbarkeit der Anwaltsrichter, für den Wahlvorgang und für die Ablehnung, Rücklegung sowie das Erlöschen des Amtes sinngemäß die Bestimmungen für den Disziplinarrat (§§ 7, 11 und 13). Über Ablehnung und Rücklegung des Amtes entscheidet der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission. Das Amt der Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission aus dem Kreis der Richter erlischt jedenfalls auch dann, wenn der Richter aus dem Personalstand des Obersten Gerichtshofs ausscheidet.

(5) Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied nach Abs. 2 zu ernennen beziehungsweise in der nächsten Plenarversammlung zu wählen.

§ 60. Auf Anwaltsrichter ist die Bestimmung des § 12 anzuwenden. Über die weitere Ausübung des Amtes entscheidet der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission nach Anhörung des Betroffenen.

§ 61. Die Rechtsanwaltskammer Wien wählt zwölf, die Rechtsanwaltskammern für Steiermark und Oberösterreich wählen je vier, die übrigen Rechtsanwaltskammern je zwei Anwaltsrichter der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission. Die Kammern können auch Anwaltsrichter wählen, die einer anderen Kammer angehören.

§ 62. (1) Die Vollversammlung der Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission wählt aus ihren Mitgliedern in geheimer Wahl mittels Stimmzettel auf die Dauer von fünf Jahren den Präsidenten aus dem Kreis der Richter und den Vizepräsidenten aus dem Kreis der Rechtsanwälte. Als gewählt gilt jeweils diejenige Person, die die meisten abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Bei der Wahl ist die Vertretung durch ein anderes, schriftlich hiezu bevollmächtigtes Mitglied zulässig.

(3) Der Präsident hat das Ergebnis der Wahl dem Bundesminister für Justiz und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag mitzuteilen.

(4) Bei Verhinderung des Präsidenten übt dessen Amt der Vizepräsident aus, bei dessen Verhinderung das Mitglied der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission aus dem Kreis der Richter mit der längsten Amtsdauer; bei gleicher Amtsdauer ist das Lebensalter maßgeblich.

§ 63. (1) Die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus zwei Richtern und zwei Anwaltsrichtern bestehen. Jedes Mitglied der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission darf mehreren Senaten angehören.

(2) Den Vorsitz des Senats führt ein Richter. Ein Anwaltsrichter des Senats soll nach Möglichkeit dem Kreis derjenigen Rechtsanwälte angehören, die von der Rechtsanwaltskammer des Beschuldigten gewählt wurden.

(3) Der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission hat jeweils bis zum Jahreschluß für das folgende Kalenderjahr die Senate zu bilden und die Geschäfte unter diese zu verteilen. Gleichzeitig ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der die weiteren Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission bei Verhinderung eines Senatsmitglieds als Ersatzmitglieder in die Senate eintreten. Die Zusammensetzung der Senate darf nur im Fall unbedingten Bedarfs abgeändert werden.

§ 64. (1) Die Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie haben ihr Amt unparteiisch auszuüben. Bei der mündlichen Verhandlung haben sie ihr Amtskleid zu tragen. Die Entscheidungen der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

(2) Auf die Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission sind die Ausschließungsgründe des § 26 anzuwenden. Ausgeschlossen ist ferner, wer an der angefochtenen Entscheidung teilgenommen oder am vorangegangenen Verfahren als Kammeranwalt, Verteidiger des Beschuldigten oder Vertreter eines sonst Beteiligten mitgewirkt hat.

(3) Die Generalprokuratur, der Kammeranwalt und der Beschuldigte sind darüber hinaus berechtigt, einzelne Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission unter Angabe bestimmter Gründe wegen Befangenheit abzulehnen.

(4) Die Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission haben sie betreffende Aus-

schließungs- oder Befangenheitsgründe dem Präsidenten der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission unverzüglich bekanntzugeben.

(5) Über das Vorliegen von Ausschließungs- oder Befangenheitsgründen entscheidet der Präsident. Ist der Präsident selbst betroffen, so entscheidet der Vizepräsident. Trifft dies auch auf diesen zu, so entscheidet das nicht betroffene Mitglied der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission aus dem Kreis der Richter mit der längsten Amtsdauer; bei gleicher Amtsdauer ist das Lebensalter maßgeblich.

§ 65. (1) Die Kanzleigeschäfte der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission führt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag.

(2) Die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag hierfür bestellten Kanzleibediensteten und Schriftführer sind in dieser Eigenschaft an die Weisungen des Präsidenten der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission gebunden.

(3) Die Kosten der Kanzleibediensteten und der Schriftführer trägt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag.

§ 66. Die Anwaltsrichter üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Den außerhalb Wiens wohnenden Anwaltsrichtern werden die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten von der Rechtsanwaltskammer ersetzt, die sie gewählt hat.

Achter Abschnitt

Vollzug der Entscheidungen

§ 67. (1) Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer, der der Beschuldigte angehört, hat die Entscheidungen des Disziplinarrats und der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission zu vollziehen.

(2) Jede rechtskräftige Disziplinarstrafe ist in ein Register einzutragen, das vom Ausschuß der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer zu führen ist. Die Einsicht in das Register ist außer dem Rechtsanwalt hinsichtlich der ihn betreffenden Eintragungen nur den Mitgliedern des Disziplinarrats und der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission, dem Kammeranwalt und dessen Stellvertretern sowie den Mitgliedern des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer soweit gestattet, als dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 68. Sind Geldbußen oder die vom Beschuldigten zu ersetzenden Kosten zwangsweise einzubringen, so ist vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer ein Rückstandsausweis auszufertigen, der einen Exekutionstitel im Sinn des § 1 der Exekutionsordnung bildet. Sind sie uneinbringlich, so hat dies der Ausschuß festzustellen.

§ 69. Ist eine Entscheidung, mit der die Streichung von der Liste oder die Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft ausgesprochen wurde, zu vollziehen, so hat der Ausschuß für den Rechtsanwalt unverzüglich und tunlichst nach dessen Anhörung einen mittlerweiligen Stellvertreter zu bestellen.

§ 70. (1) In den Fällen des § 69 hat der Ausschuß dem Bundesministerium für Justiz und den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs sowie der Oberlandesgerichte die über den Rechtsanwalt verhängte Disziplinarstrafe sowie die Bestellung des mittlerweiligen Stellvertreters mitzuteilen. Außerdem sind diese Umstände im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und im „Österreichischen Anwaltsblatt“ bekanntzumachen.

(2) In den Fällen der Entziehung des Vertretungsrechts vor bestimmten oder allen Gerichten oder Verwaltungsbehörden und der Entziehung des Rechts, einen Rechtsanwalt vor bestimmten oder allen Gerichten oder Verwaltungsbehörden zu vertreten, sind die betreffenden Gerichte und Verwaltungsbehörden, soweit dies erforderlich ist, zu verständigen.

§ 71. Ist eine Disziplinarstrafe oder eine einstweilige Maßnahme gegen einen Rechtsanwaltsanwärter zu vollziehen, der in eine Verteidigerliste eingetragen ist, so ist eine Ausfertigung der Entscheidung auch dem Präsidenten des in Betracht kommenden Oberlandesgerichts zu übermitteln.

§ 72. (1) Ist über einen Rechtsanwalt rechtskräftig die Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste oder der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verhängt worden, erklärt er innerhalb von drei Tagen nach der Verkündung des Disziplinarerkenntnisses durch die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission schriftlich gegenüber dem zum Vollzug zuständigen Ausschuß der Rechtsanwaltskammer, daß er dagegen Beschwerde nach Art. 144 Abs. 1 B-VG, verbunden mit einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, erheben werde, und weist er in der Folge die rechtzeitige Erhebung der Beschwerde durch Übersendung einer Gleichschrift an den Ausschuß nach, so darf das Erkenntnis erst vollzogen werden, wenn der Verfassungsgerichtshof die aufschiebende Wirkung nicht zuerkennt oder das Beschwerdeverfahren beendet ist.

(2) Die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission hat den Ausschuß unverzüglich nach Zustellung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs über die aufschiebende Wirkung oder über die Beendigung des Beschwerdeverfahrens zu verständigen.

(3) Eine über den Rechtsanwalt verhängte einstweilige Maßnahme bleibt im Fall des Abs. 1

auch über die rechtskräftige Beendigung des Disziplinarverfahrens hinaus so lange wirksam, bis das Disziplinarerkenntnis vom Ausschuß vollzogen werden darf. § 19 Abs. 4 ist jedoch weiter anzuwenden.

Neunter Abschnitt

Tilgung von Disziplinarstrafen

§ 73. (1) Die Tilgung der im Register eingetragenen Disziplinarstrafen tritt nach Ablauf der im § 74 angeführten Fristen kraft Gesetzes ein.

(2) Getilgte Disziplinarstrafen dürfen in einem Disziplinarverfahren weder berücksichtigt noch in Erkenntnissen und Beschlüssen erwähnt werden.

§ 74. Die Tilgungsfristen betragen:

1. bei einem Schuldspruch ohne Strafe oder bei einem schriftlichen Verweis ein Jahr ab Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses;
2. bei einer Geldbuße fünf Jahre ab der vollständigen Zahlung oder der Feststellung der Uneinbringlichkeit;
3. bei Verlängerung der Dauer der praktischen Verwendung fünf Jahre ab Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses;
4. bei Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft zehn Jahre ab Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses;
5. bei Streichung von der Liste zehn Jahre ab Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses, sofern der Rechtsanwalt seit der Streichung die Rechtsanwaltschaft nach Wiedereintragung mindestens fünf Jahre ausgeübt hat.

§ 75. Wird jemand zu mehr als einer Disziplinarstrafe oder vor Ablauf der Tilgungsfrist erneut zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilt, so werden alle Disziplinarstrafen nur gemeinsam getilgt. Die Tilgungsfrist bestimmt sich in diesem Fall nach der Einzelfrist, die am spätesten enden würde, verlängert sich aber um so viele Jahre, als rechtskräftige und noch nicht getilgte Verurteilungen vorliegen. Die zuletzt rechtskräftig gewordene Verurteilung ist mitzuzählen.

§ 76. (1) Der Rechtsanwalt kann die Feststellung beantragen, daß seine Disziplinarstrafe getilgt ist. Dieser Antrag ist beim Disziplinartrat einzubringen, der darüber mit Beschluß zu entscheiden hat. Dieser Beschluß ist dem Antragsteller sowie dem Kammeranwalt zuzustellen und dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

(2) Gegen diesen Beschluß steht dem Antragsteller und dem Kammeranwalt das Rechtsmittel der Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen des sechsten Abschnitts dieses Bundesgesetzes zu.

Zehnter Abschnitt

Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen der Strafprozeßordnung

§ 77. (1) Für die Berechnung von Fristen, die Beratung und Abstimmung sowie die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten sinngemäß die Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

(2) Für die Wiedereinsetzung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe, daß die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung aller Fristen zulässig ist und daß sie durch einen minderen Grad des Versehens nicht verhindert wird. Über einen Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Disziplinarbehörde, bei der die versäumte Prozeßhandlung vorzunehmen war.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung im Disziplinarverfahren auch insoweit sinngemäß anzuwenden, als sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt und die Anwendung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung mit den Grundsätzen und Eigenheiten des Disziplinarverfahrens vereinbar ist.

Elfter Abschnitt

Aufsichtsrecht des Bundesministers für Justiz

§ 78. (1) Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Justiz umfaßt die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und die ordnungsgemäße Durchführung von Disziplinarverfahren. Zu diesem Zweck ist der Bundesminister für Justiz berechtigt, sich jederzeit von der Geschäftsführung des Disziplinarrats und der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission sowie vom Stand der anhängigen Disziplinarverfahren zu unterrichten und die Beseitigung diesbezüglicher Mißstände zu verlangen.

(2) Werden die Mißstände nicht beseitigt, so ist der Bundesminister für Justiz berechtigt, den Disziplinarrat aufzulösen, wenn die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und die ordnungsgemäße Durchführung von Disziplinarverfahren nicht anders gewährleistet werden kann. In diesem Fall ist eine Neuwahl durchzuführen.

(3) Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer hat zum Ende eines jeden Jahres dem Bundesminister für Justiz ein Verzeichnis der eingegangenen Anzeigen sowie der erledigten und der noch anhängigen Disziplinarverfahren vorzulegen.

Zwölfter Abschnitt

Mitteilungen an die Öffentlichkeit

§ 79. Mit Ausnahme der im § 70 vorgesehenen Mitteilungen und Bekanntmachungen sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Verlauf und

die Ergebnisse eines Disziplinarverfahrens, über den Inhalt der Disziplinarakten sowie über den Inhalt einer nichtöffentlichen mündlichen Verhandlung und der Disziplinentscheidungen untersagt. Der Rechtsanwalt, auf den sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, darf jedoch über den Ausgang des Disziplinarverfahrens soweit berichten, als er damit nicht seine berufliche Verschwiegenheit verletzt.

Artikel II

Änderungen der Rechtsanwaltsordnung

Die Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 524/1987, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a. (1) Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, insbesondere eingetragene Erwerbsgesellschaften (Rechtsanwalts-Partnerschaften), sind bei dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel sie ihren Kanzleisitz haben, zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften anzumelden.

(2) Die Anmeldung ist unter Verwendung eines vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag aufzulegenden Formblatts vorzunehmen und hat zu enthalten:

1. die Art der Gesellschaft und die Gesellschaftsbezeichnung, die einen Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu enthalten hat, bei einer Rechtsanwalts-Partnerschaft die Firma (§ 6 EGG);
2. Namen, Anschriften und Kanzleisitze der zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter sowie Namen und Anschriften der übrigen Gesellschafter;
3. den Kanzleisitz der Gesellschaft;
4. alle weiteren Angaben, aus denen hervorgeht, daß bei allen Gesellschaftern die Erfordernisse des § 21c erfüllt sind;
5. die Erklärung aller Gesellschafter, die Rechtsanwälte sind, daß sie in Kenntnis ihrer disziplinarischen Verantwortung die Richtigkeit der Anmeldung bestätigen.

(3) Jede Änderung der nach Abs. 2 in der Anmeldung anzuführenden Umstände ist unverzüglich unter Verwendung des Formblatts nach Abs. 2 mit einer entsprechenden Erklärung nach Abs. 2 Z 5 beim Ausschuß der Rechtsanwaltskammer anzumelden.

(4) Die Eintragung in die Liste ist vom Ausschuß zu verweigern oder zu streichen, wenn sich herausstellt, daß die Erfordernisse des § 21c bei der Gesellschaft nicht oder nicht mehr vorliegen. § 5a ist sinngemäß anzuwenden.“

2. Im § 2 entfallen im Abs. 2 dritter Satz die Worte „vor Antritt der praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt“.

3. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Vor allen Gerichten und Behörden ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis.“

4. Der § 15 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Ist die Beiziehung eines Rechtsanwalts gesetzlich vorgeschrieben, so kann sich der Rechtsanwalt vor allen Gerichten und Behörden auch durch einen bei ihm in Verwendung stehenden, substitutionsberechtigten Rechtsanwaltsanwärter unter seiner Verantwortung vertreten lassen.

(2) Substitutionsberechtigt ist ein Rechtsanwaltsanwärter, der die Rechtsanwaltsprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Das Erfordernis der Rechtsanwaltsprüfung kann auf Ansuchen eines Rechtsanwalts vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer aus rüchswürdigen Gründen denjenigen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärttern erlassen werden, die an einer inländischen Universität das Doktorat der Rechte oder, für Absolventen des Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften, den akademischen Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften erlangt haben und mindestens eine neunmonatige zivil- und strafgerichtliche Praxis bei einem Gerichtshof erster Instanz und bei einem Bezirksgericht sowie eine achtzehnmonatige praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt oder bei der Finanzprokuratur nachzuweisen vermögen. Die Nachsicht der Rechtsanwaltsprüfung gilt jedoch nur für die Dauer der Verwendung des Rechtsanwaltsanwärtters bei demjenigen Rechtsanwalt, auf dessen Ansuchen sie bewilligt wurde.

(3) Ist die Beiziehung eines Rechtsanwalts gesetzlich nicht vorgeschrieben, so kann sich der Rechtsanwalt vor allen Gerichten und Behörden auch durch einen anderen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter unter seiner Verantwortung vertreten lassen.

(4) Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer hat den bei einem Rechtsanwalt in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärttern Legitimationsurkunden auszustellen, aus denen die Substitutionsberechtigung nach Abs. 2 (große Legitimationsurkunde) oder die Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 (kleine Legitimationsurkunde) ersichtlich ist.“

5. Im § 16 wird

- a) in den Abs. 2 und 3 das Zitat „§ 45“ jeweils durch das Zitat „den §§ 45 oder 45a“ ersetzt;
- b) der Punkt am Ende des Abs. 3 durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht ein Anspruch auf Vergütung nach Abs. 4 besteht.“;

c) folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In Verfahren, in denen der nach den §§ 45 oder 45a bestellte Rechtsanwalt mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird, hat er unter den Voraussetzungen des Abs. 3 für alle darüber hinausgehenden Leistungen an die Rechtsanwaltskammer Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Auf diese Vergütung ist dem Rechtsanwalt auf sein Verlangen von der Rechtsanwaltskammer ein angemessener Vorschuß zu gewähren. Über die Höhe der Vergütung sowie über die Gewährung des Vorschusses und über dessen Höhe entscheidet der Ausschuß.“

6. Im § 21a Abs. 2 wird der letzte Satz aufgehoben.

7. Nach dem § 21b werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 21c. Bei Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft müssen jederzeit folgende Erfordernisse erfüllt sein:

1. Gesellschafter dürfen nur sein
 - a) Rechtsanwälte,
 - b) Ehegatten und Kinder eines der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwalts,
 - c) ehemalige Rechtsanwälte, die auf die Rechtsanwaltschaft verzichtet haben und die im Zeitpunkt der Verzichtleistung Gesellschafter waren oder deren Kanzlei von der Gesellschaft fortgeführt wird,
 - d) die Witwe (der Witwer) und Kinder eines verstorbenen Rechtsanwalts, wenn dieser bei seinem Ableben Gesellschafter war oder wenn die Witwe (der Witwer) oder die Kinder die Gesellschaft mit einem Rechtsanwalt zur Fortführung der Kanzlei eingehen.

2. Rechtsanwälte dürfen der Gesellschaft nur als persönlich haftende Gesellschafter angehören. Rechtsanwälte, die die Rechtsanwaltschaft gemäß § 20 lit. a vorübergehend nicht ausüben, sowie die in der Z 1 lit. b bis d genannten Personen dürfen der Gesellschaft nur als Kommanditisten oder nach Art eines stillen Gesellschafters angehören.

3. Die vorläufige Einstellung oder Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft hindert nicht die Zugehörigkeit zur Gesellschaft, wohl aber die Vertretung und Geschäftsführung.

4. Ehegatten (Z 1 lit. b) können der Gesellschaft nur für die Dauer der Ehe, Kinder (Z 1 lit. b und d) nur bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres sowie darüber hinaus, solange sie sich auf die Erlangung der Rechtsanwaltschaft vorbereiten, angehören.

5. Alle Gesellschafter müssen ihre Rechte im eigenen Namen und für eigene Rechnung innehaben; die treuhändige Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten ist unzulässig.

6. Die Tätigkeit der Gesellschaft muß auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft einschließlich der erforderlichen Hilfstätigkeiten und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens beschränkt sein.

7. Die Gesellschaft darf nur einen Kanzleisitz haben.

8. Rechtsanwälte dürfen nur einer Gesellschaft angehören; der Gesellschaftsvertrag kann jedoch vorsehen, daß ein der Gesellschaft angehörender Rechtsanwalt die Rechtsanwaltschaft auch außerhalb der Gesellschaft ausüben darf.

9. Alle der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwälte müssen allein zur Vertretung und zur Geschäftsführung befugt sein. Alle anderen Gesellschafter müssen von der Vertretung und Geschäftsführung ausgeschlossen sein.

10. Bei der Willensbildung der Gesellschaft muß Rechtsanwälten ein bestimmender Einfluß zukommen.

§ 21d. (1) Jeder der Gesellschaft angehörende Rechtsanwalt hat für die Einhaltung der Bestimmungen des § 21c und der Anmeldepflicht nach § 1a Abs. 1 und 3 zu sorgen, insbesondere durch eine entsprechende Gestaltung des Gesellschaftsvertrags; er darf auch keine diesen Bestimmungen widersprechende tatsächliche Übung einhalten.

(2) Er ist für die Erfüllung seiner Berufs- und Standespflichten persönlich verantwortlich; diese Verantwortung kann weder durch Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Gesellschafter oder Geschäftsführungsmaßnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden.

§ 21e. Ist die Gesellschaft eine Rechtsanwalts-Partnerschaft (§ 1a Abs. 1), so kann eine Vollmacht auch der Partnerschaft erteilt werden. Die der Partnerschaft erteilte Vollmacht gilt auch jedem zur Vertretung befugten Partner als erteilt, soweit die Partei nicht anderes bestimmt.“

8. Im § 26 Abs. 2 erster Satz wird das Zitat „§ 45 Abs. 2 bis 4“ durch das Zitat „den §§ 45 oder 45a“ ersetzt.

9. Im § 27 Abs. 4 zweiter Satz wird das Wort „Drittel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.

10. Im § 28 Abs. 1

a) wird in der lit. a am Ende vor dem Strichpunkt die Wendung „und die Führung der Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften, insbesondere die Entscheidung über die Verweigerung der Eintragung oder die Streichung einer Gesellschaft“ eingefügt;

b) wird in der lit. b am Ende vor dem Strichpunkt die Wendung „und der Beglaubigungsurkunde für Kanzleibeamte (§ 31 Abs. 3 ZPO)“ eingefügt;

c) haben die lit. h und i zu lauten:

„h) die Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters in den von diesem Gesetz oder dem Disziplinarstatut angeordneten Fällen;

i) die Bestellung eines Rechtsanwalts nach den §§ 45 oder 45a und die Entscheidung über Ansprüche nach § 16 Abs. 4;“

11. Im § 34

a) wird im Abs. 1 lit. a am Ende vor dem Strichpunkt folgende Wendung eingefügt: „und die rechtskräftige Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens“;

b) wird im Abs. 2 der Begriff „Entmündigungsverfahren“ durch den Begriff „Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters“ ersetzt;

c) hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Einem Rechtsanwalt ist ein mittlerweiliger Stellvertreter zu bestellen:

1. im Fall seines Todes;

2. bei Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nach Abs. 1;

3. bei Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft nach Abs. 2 oder § 21a Abs. 2;

4. im Fall seiner Erkrankung oder Abwesenheit, wenn er nicht selbst einen Stellvertreter (§ 14) namhaft gemacht hat oder namhaft machen konnte, für die Dauer der Erkrankung oder Abwesenheit.“

12. Im § 37 wird

a) nach der Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a. für die Ausübung der Tätigkeit eines mittlerweiligen Stellvertreters, insbesondere über seine Rechte und Pflichten dem Rechtsanwalt, dem ehemaligen Rechtsanwalt oder dessen Rechtsnachfolger gegenüber sowie über seine Entlohnung, zur Wahrung der Interessen der betroffenen Parteien und über die Führung der Kanzlei;“;

b) in der Z 5 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. für die Vergabe von Standesauszeichnungen.“

13. Im § 38 werden die Worte „das Präsidium“ durch die Worte „der Präsidentenrat“ ersetzt.

14. Im § 40

a) wird im Abs. 1 und im Abs. 2 zweiter Satz jeweils das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt;

b) hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Der Vertreterversammlung obliegen:

1. die Erlassung von Richtlinien (§ 37);

2. die Wahl des Präsidenten und der Präsidenten-Stellvertreter;

3. die Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung von Rechtspflege und Verwaltung;

4. die Beschlußfassung über Anträge des Präsidentenrats;

5. die Beschlußfassung über Anträge mindestens zweier Rechtsanwaltskammern in Angelegen-

heiten, die nicht bereits im Präsidentenrat beraten wurden;

6. die Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses und des Voranschlags sowie die jährliche Feststellung der Höhe der Kosten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags;
7. die Erlassung der Geschäftsordnung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags.“

15. Der § 42 hat zu lauten:

„§ 42. (1) Der Präsidentenrat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags besteht aus dessen Präsidenten, den beiden Präsidenten-Stellvertretern und den Präsidenten der einzelnen Rechtsanwaltskammern. Den Vorsitz im Präsidentenrat führt der Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags. Ist der Präsident einer Rechtsanwaltskammer auch Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, so vertritt ihn ein Präsidenten-Stellvertreter seiner Rechtsanwaltskammer und übt auch das Stimmrecht dieser Rechtsanwaltskammer aus.

(2) Im Verhinderungsfall wird der Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags durch einen der Präsidenten-Stellvertreter, der Präsident einer Rechtsanwaltskammer durch einen Präsidenten-Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch ein vom Präsidenten bevollmächtigtes sonstiges Mitglied des Ausschusses seiner Rechtsanwaltskammer oder durch einen von ihm bevollmächtigten Präsidenten einer anderen Rechtsanwaltskammer vertreten.

(3) Der Präsidentenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Rechtsanwaltskammern vertreten sind. Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der Rechtsanwaltskammern. Für das Zustandekommen eines Beschlusses im Präsidentenrat ist es erforderlich, daß für ihn die Vertreter von mindestens sechs Rechtsanwaltskammern stimmen. Für einen Antrag des Präsidentenrats an die Vertreterversammlung genügt jedoch die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Präsidentenrats, jedenfalls aber ist ausreichend, daß vier stimmberechtigte Mitglieder für den Antrag stimmen.

(4) Dem Präsidentenrat obliegen allen Aufgaben, die nicht gemäß § 40 Abs. 3 der Vertreterversammlung zugewiesen sind oder ihr zur Beschlußfassung zugewiesen werden.

(5) Der Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags oder einer der Präsidenten-Stellvertreter vertritt den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag nach außen, vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Präsidentenrats, führt die laufenden Geschäfte und zeichnet die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag ausgehenden Schriftstücke.“

16. Nach dem § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a. Für die Bestellung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe vor den unabhängigen Verwaltungssenaten gilt § 45 sinngemäß.“

17. Dem § 47 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für nach § 16 Abs. 4 erster Satz erbrachte Leistungen ist eine angemessene Pauschalvergütung gesondert festzusetzen. Diese Leistungen bleiben bei der Neufestsetzung der Pauschalvergütung nach Abs. 3 außer Betracht. Abs. 3 erster Halbsatz ist anzuwenden.“

18. Im § 48 wird

a) dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Die Pauschalvergütung nach § 47 Abs. 5 ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu überweisen.“;

b) im Abs. 2 nach dem Wort „Pauschalvergütung“ das Zitat „nach § 47 Abs. 1 bis 3“ eingefügt.

19. Nach dem § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a. (1) Für die Leistungen der nach § 45a bestellten Rechtsanwälte gelten § 47 Abs. 1, 3 bis 5 sowie die §§ 55 und 56 sinngemäß mit der Maßgabe, daß in § 47 Abs. 3, in § 55 und in § 56 Abs. 2 an die Stelle des Bundesministers für Justiz der Bundeskanzler tritt.

(2) Die Länder haben dem Bund zwei Drittel der Pauschalvergütung nach Abs. 1 spätestens zum 31. März des auf das abgelaufene Kalenderjahr folgenden Jahres zu ersetzen. Die Anteile der Länder bestimmen sich nach dem Verhältnis der auf den unabhängigen Verwaltungssenat des jeweiligen Landes entfallenden Bestellungen zur Gesamtzahl dieser Bestellungen.“

20. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

Artikel III

Änderungen der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

Im § 31

a) hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Der Rechtsanwalt kann die ihm erteilte Prozeßvollmacht für einzelne Akte oder Abschnitte des Verfahrens an einen anderen Rechtsanwalt übertragen. Inwiefern der Rechtsanwalt berechtigt

ist, sich durch einen Rechtsanwaltsanwärter vertreten zu lassen, regelt die Rechtsanwaltsordnung.“;

b) wird der Abs. 3 aufgehoben und enthält der bisherige Abs. 4 die Absatzbezeichnung „(3)“.

Artikel IV

Änderungen der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 242/1989, wird wie folgt geändert:

Im § 45a

a) hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Inwiefern ein Rechtsanwalt berechtigt ist, sich durch einen Rechtsanwaltsanwärter vertreten zu lassen, regelt die Rechtsanwaltsordnung.“;

b) wird der Abs. 2 aufgehoben und erhält der bisherige Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(2)“.

Artikel V

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebung

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1991 in Kraft, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Bestimmungen des Art. I über die feste Geschäftsverteilung (§ 15 Abs. 2 und § 63 Abs. 3 DSt 1990) sind auf Verfahren vor dem Disziplinarrat, in denen der Einleitungsbeschuß nach dem 31. Dezember 1990 gefaßt wird, und auf Rechtsmittelverfahren vor der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission, in denen das Rechtsmittel nach dem 31. Dezember 1990 beim Disziplinarrat eingebracht wird, anzuwenden.

3. Maßnahmen zur Vollziehung des Bundesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an getroffen werden. Sie dürfen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Wirksamkeit gesetzt werden.

4. Die Bestimmungen des Art. I über die Zusammensetzung der Disziplinarräte und der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission sowie über die in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Wahlen sind spätestens bei der ersten ordentlichen Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu beachten. Bis dahin bleibt die bisherige Zusammensetzung der Disziplinarräte und der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission aufrecht. Ersatzmitglieder des Disziplinarrats sind den Mitgliedern gleichzuhalten.

5. Im übrigen sind die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Disziplinarverfahren nach dem Art. I fortzuführen. Wegen Disziplinarvergehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind, dürfen jedoch Disziplinarstrafen und einstweilige Maßnahmen, die nach den bisherigen Bestimmungen nicht oder nicht in dem Ausmaß vorgesehen waren, nicht verhängt werden.

6. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter vom 1. April 1872, RGBl. Nr. 40, nach Maßgabe der Z 2 bis 5 außer Kraft.

7. Die Höhe der für die Leistungen der nach § 45a der Rechtsanwaltsordnung in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes bestellten Rechtsanwälte zu zahlenden Pauschalvergütung für das Jahr 1991 hat der Bundeskanzler spätestens zum 31. März 1992 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Hauptausschuß des Nationalrats durch Verordnung unter Berücksichtigung der Anzahl der Bestellungen und des Umfangs der Leistungen im Jahr 1991 sowie in Annäherung an die Entlohnung, die nach den Standesrichtlinien der Rechtsanwälte als angemessen angesehen wird, festzusetzen und spätestens zum 30. September 1992 an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu zahlen.

8. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

Artikel VI

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich der Art. I bis V der Bundesminister für Justiz,

2. hinsichtlich des Art. II Z 3 und 4 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern,

3. hinsichtlich des Art. II Z 5, 16 bis 19 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,

4. hinsichtlich des Art. II Z 5, 17 bis 19 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und mit dem Bundesminister für Finanzen.